



MARKTWÄCHTER
FINANZEN



verbraucherzentrale

WENN KÖNIG KUNDE ZUR LAST WIRD

Eine Untersuchung der Verbraucherzentralen – April 2018

WENN KÖNIG KUNDE ZUR LAST WIRD

1. KURZFASSUNG	5
2. EINLEITUNG	6
3. NIEDRIGZINSUMFELD	8
3.1 Das Niedrigzinsumfeld aus Sicht der Finanzinstitute	8
3.2 Die Auswirkungen des Niedrigzinsumfelds auf Verbraucher	9
4. SITUATION BEI VERTRAGSABSCHLUSS	10
4.1 Bausparverträge	11
4.2 Banksparpläne	15
5. KÜNDIGUNGSRECHTE DER UNTERNEHMEN	17
5.1 Bausparverträge	18
5.1.1 Kündigung von Bausparverträgen in der Sparphase	18
5.1.2 Kündigung wegen Störung der Geschäftsgrundlage	19
5.1.3 Kündigung zugeteilter Bausparverträge	20
5.1.4 Kündigung voll angesparter Bausparverträge	21
5.2 Banksparpläne	21
6. VERHALTENSWEISEN DER FINANZINSTITUTE	23
6.1 Einflussnahme auf den Kunden	23
6.1.1 Einflussnahme im direkten Kundenkontakt	23
6.1.2 Einseitige Darstellung von Verträgen	25
6.1.2.1 Den bestehenden Vertrag als nachteilig darstellen	25
6.1.2.2 Vorteile einer Alternative besonders hervorheben	25
6.1.2.3 Eine nicht gewünschte Alternative wiederholt anbieten	27
6.1.3 Amtliche Zustimmung zum eigenen Verhalten suggerieren	27
6.1.4 Appelle an die Verantwortung für das Kollektiv	27
6.1.5 Den Ausstieg vergüten	28
6.1.6 Mit der Kündigung drohen	29
6.1.6.1 Tarifwechsel oder Kündigung	29
6.1.6.2 Wechsel zur Muttergesellschaft oder Kündigung	29
6.1.7 Suggestive Formulare verwenden	29
6.1.7.1 Vertraglich vorgesehene Wahlmöglichkeit verschleiern	29
6.1.7.2 Vorbereitetes Kündigungsformular zusenden	30
6.2 Enge Vertragsauslegung zu Ungunsten des Kunden	30
6.2.1 Annahme von Sparbeiträgen verweigern	30
6.2.2 Auf Regelbesparung bestehen	31
6.3 Kündigungen	32
6.3.1 „Störung der Geschäftsgrundlage“	32
6.3.1.1 Niedrigzinsumfeld	32
6.3.1.2 Umstellung der Bankensoftware	32

4 | Inhalt, Abbildungen

6.3.2 „Steuerung des Bausparkkollektivs“	33
6.3.3 „Gebot der Wirtschaftlichkeit“	34
6.3.4 „Vertragszweck entfallen“	34
6.3.5 „Beendigung“ statt „Kündigung“	35
7 FAZIT	36
8 LITERATURVERZEICHNIS	37
9 ANHANG	41
9.1 Zeitungsberichte über gekündigte Sparverträge regionaler Kreditinstitute	41
9.2 Zeitungsberichte über gekündigte Bausparverträge	42

ABBILDUNGEN

1 Renditen bzw. Zinsen auf Spareinlagen unterschiedlicher Laufzeit	10
2 Auszug aus einem Werbeflyer der Bausparkasse HUK-Coburg Bausparkasse AG, 2004	11
3 Auszug aus einem Werbeflyer der BHW zum Tarif Dispo maXX, 2006	12
4 Werbeplakat der Bausparkasse BHW, 2001	13
5 Werbeplakat der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, 2011	14
6 Werbeflyer der Sparkasse Leipzig, 2000	15
7 Zinsen unterschiedlicher Prämiensparverträge im Vergleich zu Euribor-Dreimonatsgeld und Umlaufrendite	16
8 Werbeflyer zum Prämiensparen-flexibel der Kreisparkasse Bernburg, 1994	17

1. KURZFASSUNG

Langfristige, aus heutiger Sicht gutverzinsten Sparverträge sind attraktiv für Verbraucher, die beim Thema Geldanlage auf Sicherheit setzen wollen anstatt auf Risiko. Gerade diese vor vielen Jahren abgeschlossenen Anlageprodukte sind derzeit in Gefahr. Einige Finanzinstitute versuchen mit großem Aufwand diese loszuwerden, weil sie für die Anbieter in dem aktuellen Niedrigzinsumfeld unrentabel und damit zur Last geworden sind. Diese Studie verfolgt das Ziel, die vielfältigen Vorgehensweisen zu untersuchen, mittels derer einige Kreditinstitute versuchen, Verbraucher aus „Altverträgen“ herauszudrängen. Diese zu ordnen und aus Verbrauchersicht zu bewerten ist notwendig, weil eine Überblicksdarstellung der Vorgehensweisen der Anbieter bisher nicht vorliegt.

Datenbasis und Vorgehensweise

Der Marktwächter Finanzen hat über die Verbraucherzentralen die Möglichkeit, die Verhaltensweisen von Anbietern gegenüber ihren Kunden auf Basis exklusiver, verbrauchergenerierter Daten zu rekonstruieren und auszuwerten. So lag dem Marktwächter für diese Untersuchung eine Vielzahl von Schreiben vor, die Finanzinstitute im Rahmen einer bestehenden Vertragsbeziehung an einzelne Verbraucher versandt haben. Zu den hier beschriebenen Verhaltensweisen liegt jeweils mindestens ein lückenlos dokumentierter Verbraucherfall und darüber hinaus Sachverhaltsschilderungen aus verschiedenen Beratungsstellen der Verbraucherzentralen bundesweit zum gleichen Sachverhalt vor. Die Verbraucherzentralen verzeichneten in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt über 7.200 Beschwerden zu Kündigungen von Bausparverträgen und Banksparplänen.

Kunden durch Überredungskunst aus gutverzinsten Verträgen locken

Einige Finanzinstitute versuchen auf vielfältige Weise, Verbraucher dazu zu bringen, ihre gutverzinsten Sparverträge aufzugeben. Manche suggerieren etwa die amtliche Zustimmung zum eigenen Vorgehen oder betonen nur die negativen Aspekte eines bestehenden Vertrags. So verweist zum Beispiel eine Sparkasse bei einem Prämiensparvertrag mit variablem Zins auf die derzeit extrem niedrigen Zinsen, unterlässt es aber zu erwähnen, dass das Anlageprodukt durch die Prämie trotzdem eine

attraktive Rendite für den Verbraucher erzielt. Diese und andere Vorgehensweisen dienen Finanzinstituten dazu, aus ihrer Sicht unrentable Verträge loszuwerden. Dies geschieht ohne Rücksicht auf das Vertrauen der Verbraucher in die Gültigkeit der Verträge.

Enge Vertragsauslegung zu Ungunsten von Verbrauchern

Auch vermeintliche Verstöße gegen Vertragsbedingungen, wie sie etwa für das Bausparen in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) festgelegt sind, nutzen Anbieter, um aus ihrer Sicht unrentable Verträge loszuwerden. So ändern etwa einige Bausparkassen ihre jahrelange Geschäftspraxis und fordern teils hohe Geldbeträge nach, wenn Verbraucher jahrelang weniger eingezahlt haben als vereinbart. Wer die Forderungen nicht bedienen kann, dem wird der Bausparvertrag gekündigt, obwohl die geringere Einzahlung von der Bausparkasse jahrelang akzeptiert wurde.

Kreative Kündigungsgründe: Vertragstreue ist passé

Letztes Mittel der Finanzinstitute ist schließlich die Kündigung gut verzinsten Verträge. Die vorgebrachten Begründungen sind vielfältig. Bausparkassen argumentieren damit, die Interessen des Bausparkollektivs zu schützen. Mehrere Sparkassen brachten auch „kaufmännische Grundsätze“ ins Spiel: Als Wirtschaftsunternehmen unterlägen sie dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und müssten sich daher von bestehenden Prämiensparverträgen trennen. Ein Finanzinstitut sah gar in der Umstellung der eigenen Software die Geschäftsgrundlage gestört und kündigte aus wichtigem Grund langfristige Riester-Sparverträge mit Bezug auf § 313 BGB. Die Interessen der Verbraucher übergehen die Anbieter in diesen Fällen, von Vertragstreue kann auf Seiten dieser Finanzinstitute keine Rede sein.

2. EINLEITUNG

Das aktuell vorherrschende Niedrigzinsumfeld bestimmt seit einigen Jahren die Bedingungen am Finanzmarkt und das Verhalten der Akteure. Finanzinstitute passen sich den geänderten Rahmenbedingungen an, mit der legitimen Zielsetzung, die Ertragslage fortlaufend zu optimieren. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung des Marktwächters Finanzen ist es, solche Reaktionen der Finanzinstitute, die zu einem erhöhten Beschwerdeaufkommen in der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen geführt haben, aus Perspektive der Verbraucher darzustellen. Gegenstand des erhöhten Beschwerdeaufkommens sind Verhaltensweisen der Finanzinstitute, welche Bausparverträge und andere langfristige Sparverträge betreffen.

Bausparverträge und andere langfristige Sparverträge gehören zu den beliebtesten Anlageformen in Deutschland – zwei Drittel der Verbraucher über 18 Jahre verfügen über mindestens einen dieser Verträge¹. Doch aus Sicht der Anbieter sind diese für Verbraucher hochrentierlichen Verträge offenbar zur Last geworden. Denn seit vielen Jahren ist zu beobachten, dass einige Finanzinstitute bemüht sind, diese Verträge wieder loszuwerden.

Bausparkassen kündigen alte, gut verzinste Bausparverträge, gleiches versuchen Sparkassen, Volksbanken und Geschäftsbanken mit lukrativen Prämiensparverträgen, Banksparplänen und Festgeldern. Die Gesamtzahl der betroffenen Verbraucher lässt sich kaum zuverlässig ermitteln, da die meisten Finanzinstitute keine Angaben zur Zahl der Vertragskündigungen veröffentlichen. Im Dezember 2007 war in einer Anhörung des Deutschen Bundestages von mehreren tausend gekündigten Bausparverträgen einer Bausparkasse die Rede,² die Frankfurter Allgemeine Zeitung meldete im September 2017, dass die 20 deutschen Bausparkassen bislang mehr als 260.000 Verträge gekündigt hätten.³ Zu diesen Zahlen müssen viele Tausend Kunden regionaler Sparkassen und Volksbanken noch hinzugerechnet werden, die in

den vergangenen Jahren zu einer Änderung langfristiger Sparverträge gedrängt und überredet wurden (siehe Kapitel 9).

Auch in den Beratungen der Verbraucherzentralen ist dieses Phänomen spürbar. So verzeichneten die Verbraucherzentralen für die Jahre 2015 und 2016 bundesweit mehr als 4.500 Beratungen, in denen Beschwerden zu Kündigungen von Bausparverträgen und Banksparplänen thematisiert wurden. Im vergangenen Kalenderjahr 2017 wurden gut 2.700 weitere Beschwerden zu anbieterseitigen Kündigungen erfasst.

Finanzinstitute versuchen auf vielerlei Art, diese gut rentierlichen „Alt-Verträge“ loszuwerden und den alten Leitsatz „pacta sunt servanda – Verträge sind einzuhalten“ zu umgehen. In dieser Untersuchung sollen die Vorgehensweisen der Unternehmen systematisch geordnet und im Detail beschrieben sowie auf die aus Verbrauchersicht problematischen Aspekte hingewiesen werden.

Als Datenbasis greifen wir auf das sogenannte Frühwarnnetzwerk des Marktwächters zurück. Dabei handelt es sich um eine qualitative Datenbank, in die die Beratungskräfte der 16 Verbraucherzentralen aus ihrer Sicht besonders auffällige, häufig auftretende oder typische Beschwerden einschließlich einer Fallschilderung an den Marktwächter melden. Im Zeitraum von Oktober 2015 bis Ende 2017 erhielt der Marktwächter mehr als 900 Fälle im Zusammenhang mit langfristigen Spar- oder Bausparverträgen, die seitens des Kreditinstituts vorzeitig gekündigt wurden oder deren Beendigung vom Kreditinstitut beabsichtigt wurde. Zu etwa jedem vierten Fall liegen uns die kompletten Vertragsunterlagen und Anschreiben der Unternehmen vor.

Aus den verschiedenen Meldungen ließen sich bestimmte Muster im Verhalten der Finanzinstitute erkennen, die sich in gleichlautenden Formulierungen und Argumentationen, in zu bestimmten Zeiten versandten Kunden-Anschreiben und in ähnlichen Vorgehensweisen widerspiegeln. Phasenweise tauchten bundesweit die gleichen Sachverhalte einzelner Unternehmen häufiger auf. Wir stießen auf Schreiben, die teilweise am gleichen Tag an eine Vielzahl von Verbrauchern ver-

1 Computergestützte Onlineinterviews (CAWI Bus), n=1.005 Personen in Deutschland ab 18 Jahren, bundesweit repräsentativ, Erhebungszeitraum 16. – 19. 10.2017, max. +/- 3 % Fehlertoleranz, Forsa marplan

2 Deutscher Bundestag Drs. 16/7610. (2007). Kleine Anfrage von Bündnis90/Die Grünen „Anlegerschutz für Bausparkassenkundinnen und Bausparkassenkunden“.

3 Frankfurter Allgemeine Zeitung, Rückschlag für Bausparkassen, 1.9.2017.

schickt worden sein müssen. Protokollierte Erfahrungsberichte über Kundengespräche mit Mitarbeitern eines Finanzinstituts nahmen wir nur dann auf, wenn verschiedene Verbraucher die gleichen Sachverhalte zu diesem Finanzinstitut vortrugen. Der Marktwächter Finanzen hat somit die Möglichkeit, die Verhaltensweisen von Anbietern gegenüber ihren Kunden auf Basis exklusiver, verbrauchergenerierter Daten zu rekonstruieren und auszuwerten.

Einige Vorgehensweisen lassen sich bei mehreren Unternehmen finden. Manche Finanzinstitute versuchen im Umgang mit ihren Kunden in mehreren Eskalationsstufen ihre Ziele zu erreichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Unternehmen gibt, die in gleicher oder ähnlicher Weise agiert haben, deren Verhalten dem Marktwächter bisher jedoch nicht gemeldet wurde. So behandelt dieser Bericht nur einen Ausschnitt des Unternehmensverhaltens und beansprucht nicht, eine allumfassende Darstellung sämtlicher Facetten von Unternehmensverhalten im aktuellen Niedrigzinsumfeld zu sein. Die Nennung von Unternehmensnamen dient hier als Beleg für ein tatsächlich vorliegendes Verhalten.

Die dem Marktwächter zur Verfügung gestellten Briefe enthalten individuelle Verbraucherdaten, die nicht veröffentlicht werden können. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die uns vorliegenden Anschreiben Merkmale enthalten, die den Unternehmen eine Zuordnung des Briefes zum Empfänger ermöglichen, haben wir uns gegen eine anonymisierte Veröffentlichung entschieden. Die den Unternehmen zugewiesenen Zitate sind jederzeit belegbar. Darüber hinaus flossen in diese Untersuchung Veröffentlichungen der Unternehmen und Medienberichte ein.

In Kapitel 3 gehen wir zunächst näher auf das aktuelle Niedrigzinsumfeld und seine Auswirkungen auf Unternehmen und Verbraucher ein. Um das Vorgehen der Unternehmen und die Verbrauchersituation besser einordnen zu können, stellen wir in Kapitel 4 dar, wie diese langfristigen Sparverträge funktionieren und mit welchen Argumenten sie den Verbrauchern bei Vertragsabschluss verkauft wurden. Die aktuelle Rechtslage zur Kündigung seitens der Unternehmen erläutern wir in Kapitel 5. Mit dem Verhalten, welches Unternehmen in der Niedrigzinsphase gegenüber ihren langjährigen Kunden zeigen und wie sie dieses Vorgehen begründen, setzen

wir uns in Kapitel 6 auseinander. In Kapitel 7 ziehen wir ein Fazit.

3. NIEDRIGZINSUMFELD

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hält den Leitzins seit Ende 2012 deutlich unter 1 Prozent und seit März 2016 auf einem Rekordtief von null Prozent. Parken Banken überschüssiges Geld kurzfristig bei der EZB (Übernachanlage oder Overnight-Money), müssen sie dafür seit März 2016 einen Zins von 0,4 Prozent zahlen.⁴ Inwiefern die Zinspolitik der EZB ursächlich für das Niedrigzinsumfeld ist, soll hier nicht erörtert werden.

3.1 DAS NIEDRIGZINSUMFELD AUS SICHT DER FINANZINSTITUTE

Laut einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Diskussionspapier⁵ stellt das derzeitige Niedrigzinsumfeld für deutsche Banken eine besondere Herausforderung dar. Denn zum einen seien die deutschen Banken sehr viel stärker als andere vom Zinsgeschäft abhängig. Mit dem gesunkenen Zinsniveau verringert sich die Zinsmarge, die eine wichtige Einkommensquelle für Kreditinstitute darstelle. Zum anderen seien die deutschen Banken im internationalen Vergleich deutlich weniger rentabel, was sich in einem vergleichsweise ungünstigen Verhältnis von Aufwand zu Ertrag zeige.

Wie es um die Unternehmen in diesem Niedrigzinsumfeld bestellt ist, erhebt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) seit 2013 regelmäßig alle zwei Jahre durch eine Umfrage zur Ertragslage und Widerstandsfähigkeit bei rund 1.500 kleinen und mittelgroßen deutschen Kreditinstituten. In der jüngsten Veröffentlichung stellen BaFin und Deutsche Bundesbank fest, dass die deutschen Finanzinstitute den Rückgang ihrer Gesamtkapitalrentabilität für die folgenden fünf Jahre im Sommer 2017 zumindest weniger drastisch einschätzen als noch im Jahr 2015: Anstelle eines Rückgangs um 25 Prozent gehen sie jetzt von einem Rückgang um 16 Prozent aus.⁶

Der für die Bankenaufsicht zuständige Vorstand der Bundesbank Andreas Dombret betonte: „Die durch niedrige Zinsen verursachte Durststrecke ist längst noch nicht überstanden“. Er wies jedoch auch darauf hin, dass

deutsche Institute überwiegend gut kapitalisiert seien. Raimund Röseler, BaFin-Exekutivdirektor für Bankenaufsicht, fügte hinzu, dass die gute Kapitalausstattung der meisten Institute dabei helfe, die Effekte aus dem Niedrigzinsumfeld abzufedern. „Auch nach Stress sind die Institute überwiegend stark kapitalisiert und können die aufsichtlichen Kapitalanforderungen weit übererfüllen“, erläuterte Röseler.⁷

Auch im Hinblick auf die Bausparkassen ziehen BaFin und Deutsche Bundesbank im Stresstest vom Sommer 2017 ein verhalten optimistisches Resümee. Das aktuelle Niedrigzinsumfeld belaste zwar die Ertragskraft der Bausparkassen, die Szenario-Berechnungen zeigten jedoch, dass sich die Ertragslage bei anhaltend niedrigen oder steigenden Zinsen im Zeitablauf stabilisiere. Nur bei einem weiter fallenden Marktzinsniveau rechnen BaFin und Deutsche Bundesbank damit, dass sich der Druck auf die Ertragslage fortsetzen würde. Insgesamt seien die Zinssätze für Bauspardarlehen, die in älteren Verträgen festgelegt wurden, derzeit einfach weniger attraktiv für Kunden als die aktuellen Konditionen einer klassischen Wohnimmobilienfinanzierung. Da gleichzeitig die Zinssätze für Bausparguthaben, die in der Vergangenheit angespart wurden, vergleichsweise hoch seien, nähmen Bausparer derzeit weniger Bauspardarlehen in Anspruch. Die Nachfrage nach Bausparverträgen habe aber, trotz niedriger Zinsen, nicht nachgelassen.⁸

Unternehmen reagieren, indem sie Produkte, die durch das gesunkene Zinsniveau unrentabel geworden sind, nicht mehr anbieten oder vorzeitig auflösen, Kosten reduzieren oder zusätzliche Entgelte von Kunden erheben. Einige Beispiele: Die zur Altersvorsorge von der Stiftung Warentest stets herausgestellten Riester-Banksparpläne⁹ werden im Frühjahr 2017 kaum mehr angeboten. Überregionale Angebote meldeten jüngst auf Anfrage der Stiftung Warentest nur noch zwei Anbieter.¹⁰

4 Stand 9. August 2017.

5 Dombret, Andreas u.a. „Will German banks earn their cost of capital?“, 2017.

6 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 30.08.2017, Pressenotiz.

7 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 30.08.2017, Pressenotiz.

8 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 30.08.2017, Pressenotiz.

9 Stiftung Warentest, 21.10.2008, „Riester-Banksparpläne: Eine faire Altersvorsorge“.

10 Stiftung Warentest, Finanztest, 10/2017, „Kaum noch bundesweite Angebote“, S. 30.

Im Mai 2017 teilte die Volksbank Reutlingen eG mit, für Einlagen über 10.000 Euro auf dem Tagesgeldkonto (VR-FlexGeld) zukünftig Negativzinsen in Höhe von 0,5 Prozent zu verlangen. Nach Ansicht der Volksbank Reutlingen handelte es sich um ein „Verwarentgelt“. Ob Negativzinsen oder Verwarentgelte für Sparguthaben tatsächlich von Verbrauchern verlangt werden können, muss noch gerichtlich geklärt werden. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hält Negativzinsen auf Sparguthaben für rechtswidrig und hat gegen die Volksbank geklagt. In erster Instanz gab am 26.01.2018 das Landgericht Tübingen der Verbraucherzentrale Recht (AZ 4 O 187/17, Urteil nicht rechtskräftig). Die Verbraucherzentrale Sachsen hält überdies auch ein Entgelt auf das Guthaben für die Verwahrung von Einlagen auf Kontokorrentkonten für rechtswidrig. Hier steht die gerichtliche Entscheidung in erster Instanz noch aus.

Für die erste größere Kündigungswelle langfristiger Sparverträge, die Resonanz in den Medien erfuhr, sorgte die Sparkasse Ulm AöR, die seit 2013 über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren versuchte, tausende Kunden aus Scala-Sparverträgen herauszudrängen.¹¹

3.2 DIE AUSWIRKUNGEN DES NIEDRIGZINSUMFELDS AUF VERBRAUCHER

Das derzeitige Niedrigzinsumfeld stellt auch für Verbraucher im Rahmen des Vermögensaufbaus und des Vermögenserhalts eine Herausforderung dar. Für sichere Sparverträge erhalten Verbraucher kaum noch Zinsen. Der durchschnittliche Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist betrug im November 2017 laut Deutscher Bundesbank 0,18 Prozent. Für Festgelder mit einer Laufzeit von fünf Jahren werden kaum mehr angeboten.¹²

Laut einer repräsentativen Umfrage von forsa im Auftrag des Marktwächters besitzen 66 Prozent der Verbraucher in Deutschland mindestens einen langfristigen Sparvertrag (gefragt wurde nach Bausparvertrag, Banksparplan, Kapitallebens- und Rentenversicherung).¹³

Langfristiges Sparen ist für Verbraucher weiterhin äußerst wichtig, denn in Folge der Teilprivatisierung der Altersvorsorge sind sie gezwungen, selbst Sparverträge abzuschließen und für das Alter vorzusorgen. Das Platzen der New-Economy-Blase und die Finanzkrise haben bei Verbrauchern zudem eine Skepsis gegenüber spekulativen Anlagen zurückgelassen.¹⁴ So ist es nicht verwunderlich, dass Verbraucher an älteren Sparverträgen, für die sie heute vergleichsweise gute Zinsen erhalten, festhalten wollen. Die nun angedrohten oder ausgesprochenen Kündigungen stellen für Verbraucher ein Problem dar, weil im Falle einer Beendigung des bisherigen Sparvertrags bei Abschluss eines neuen Sparvertrags derzeit bei vergleichbarer Sicherheit geringere Renditen zu erzielen sind.

Das niedrige Zinsniveau bringt für Verbraucher, die derzeit einen Darlehensbedarf haben, auch Vorteile. Auch Darlehenszinsen sind im historischen Tief. Die Effektivzinsen auf Immobiliendarlehen bewegen sich im Sommer 2017, je nach Laufzeit und Beleihungswert, zwischen circa 1 und 2 Prozent. Angesichts solcher Marktkonditionen sind Bauspardarlehen aus älteren Bausparverträgen, deren Effektivzinsen häufig zwischen 4 und 5 Prozent liegen, für Verbraucher nicht wirtschaftlich.

11 Handelsblatt, 05.02.2016, „Scala-Streit ist endlich vorbei“.

12 Deutsche Bundesbank Zeitreihe BBK01.SUD105, Effektivzinssätze Banken DE/Neugeschäft/Einlagen privater Haushalte, vereinbarte Kündigungsfrist bis 3 Monate.

13 Computergestützte Onlineinterviews (CAWI Bus), n=1.005 Personen in Deutschland ab 18 Jahren, bundesweit repräsentativ, Erhebungszeitraum 16. – 19.10.2017, max. +/- 3 % Fehlertoleranz, forsa marplan

14 Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, Oktober 2015.

4. SITUATION BEI VERTRAGSABSCHLUSS

Gegenüber den Verbraucherzentralen schildern betroffene Verbraucher angesichts der Kündigung ihrer langfristigen Sparverträge, dass sie sich von den damaligen Werbeversprechen getäuscht und von den Unternehmen unfair behandelt fühlen. Einige Verbraucher zeigen sich eingeschüchtert und fühlen sich veranlasst, auf die gewünschte Vertragsänderung einzugehen. Andere meinen sogar, dem Finanzinstitut entgegenkommen zu müssen, um es zu „retten“, denn von einer Insolvenz wären sie noch mehr betroffen.¹⁵

Ein Verbraucher verglich im Interview mit der ZDF-Sendung WISO am 23. Januar 2017 die Situation der Finanzinstitute mit der Darlehensaufnahme durch Verbraucher. Er stellte fest, dass Verbraucher einen Kredit auch bis zum letzten Cent zurückzahlen müssten und ergänzte: „Werde ich krank oder arbeitslos, kann ich meine Rate auch nicht einstellen.“¹⁶ In einem weiteren Fernsehbeitrag von WISO am 20. Februar 2017 meinte ein Bausparkunde: „Wenn ich mich verzockt habe, muss ich dafür auch gradestehen.“¹⁷

15 Berater der Verbraucherzentrale haben von Kündigungen betroffene Verbraucher im Rahmen der Beratung nach ihrer Meinung zu dem Verhalten des Unternehmens befragt. April/Mai 2017.

16 Günther Asche in: ZDF-WISO, 23.01.2017, Beitrag zu VR-Bank Nürnberg.

17 Josef Herbot in: ZDF-WISO, 20.02.2017, Beitrag zum Bausparkassen-

Um die Verärgerung der Verbraucher nachvollziehen zu können, bedarf es einer Analyse der Umstände bei Vertragsabschluss. Die meisten Sparverträge, die die Unternehmen heute gerne loswerden wollen, wurden etwa um die Jahrtausendwende abgeschlossen. Zu dieser Zeit wurde die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung diskutiert und beschlossen (2000/2001). Verbraucher waren von nun an aufgefordert selbst fürs Alter vorzusorgen und langfristig zu sparen. Gleichzeitig waren sichere Sparanlagen zu immer geringeren Zinsen zu bekommen: siehe Abbildung 1.

Um die Jahrtausendwende erhielten Verbraucher auf Spareinlagen¹⁸ etwa 1,2 Prozent Sparzinsen, bei mindestens vierjähriger Laufzeit¹⁹ waren es im Schnitt 4,2 Prozent. Die Rendite von Bundeswertpapieren²⁰ mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren lag bei 5,3 Prozent.

Urteil des BGH.

18 Bundesbank-Statistik, Monatsbericht Zeitreihe BBK01.SU0022 Habenzinsen Banken/Spareinlagen mit Mindest-/Grundverzinsung mit dreimonatiger Kündigungsfrist/Durchschnittssatz.

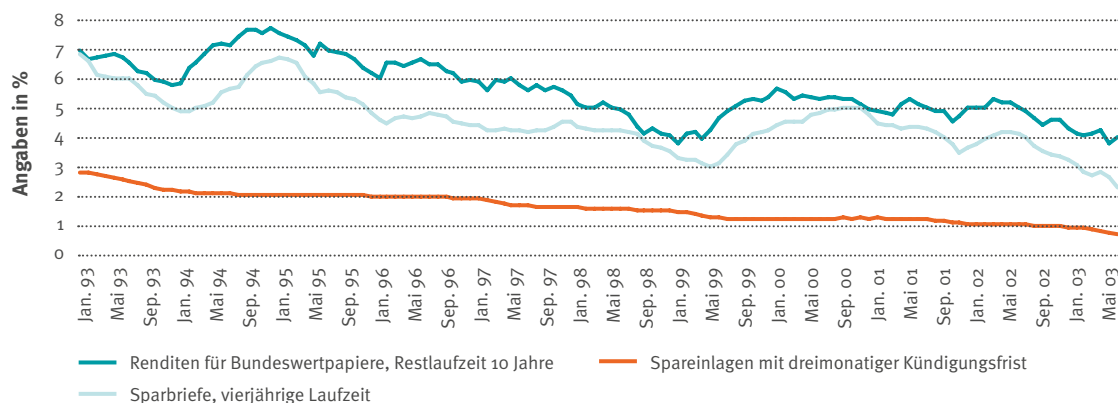
19 Bundesbank-Statistik, Monatsbericht Zeitreihe BBK01.SU0028 Habenzinsen Banken/Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 4 Jahren und darüber/Durchschnittssatz.

20 Bundesbank-Statistik, Monatsbericht BBK01.WZ3409 Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen/RLZ 10 Jahre/Monatsendstand.

1

RENDITEN BZW. ZINSEN AUF SPAREINLAGEN UNTERSCHIEDLICHER LAUFZEIT

Sparzinsen/Renditen 1993 – 2003



Quelle: Deutsche Bundesbank. Die Grafik basiert auf folgenden Quellen: Zeitreihen der Deutschen Bundesbank: BBK01.WZ3409: Renditen für Bundeswertpapiere, Restlaufzeit 10 Jahre; BBK01.SU0031: Sparbriefe, vierjährige Laufzeit; BBK01.SU0022: Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist

4.1 BAUSPARVERTRÄGE

Bei einem Bausparvertrag legt die Bausparkasse die Höhe der Guthaben- und der Darlehenszinsen, die sie dem Kunden gewährt, für jeden Tarif fest. Bis etwa zur Jahrtausendwende lebten Bausparkassen von der Differenz aus den unter Marktniveau liegenden Guthabenzinsen und den günstigeren Darlehenszinsen für ausgetragene Bauspardarlehen. Üblich waren Tarife mit 2 bis 2,5 Prozent Guthaben- und 4,5 bis 5 Prozent Darlehenszinsen.

Nach einem Rückgang der Zinsen für Immobiliendarlehen seit dem Jahr 1990 ging die Nachfrage nach Bauspardarlehen deutlich zurück, weil Immobilienkäufer günstigere Darlehen auf dem Kapitalmarkt erhielten. „Der mühevoll erworbene Anspruch auf das Bauspardarlehen war für viele Bausparer plötzlich nichts mehr wert. Auf der anderen Seite zahlten die Kassen teilweise

höhere Sparzinsen als Banken“, berichtete die Stiftung Warentest im April 2000.²¹

Seitdem wurden Bausparverträge auch aktiv als Möglichkeit der Geldanlage bzw. zur Vermögensbildung verkauft. Etwa seit Mitte der 1980er-Jahre legten Bausparkassen sogenannte Renditetarife auf mit Beinamen wie „Option“²², „Flex(ibel)“²³ oder „Vario“²⁴. Laut der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge gewähren diese Tarife dem Bausparer die Wahlmöglichkeit, bei Darlehensverzicht nachträglich einen höheren Guthabenzins oder einen Zinsbonus auf das Bausparguthaben zu erhalten. Zentrales Verkaufsargument war in diesen Fällen also nicht ein zinsgünstiges Darlehen, sondern ein höherer Zins bei Verzicht auf das Bauspardarlehen.

21 Stiftung Warentest, Finanztest, 4/2000, „Solide Bauen“, S. 12-24.

22 Diese Tarifbezeichnung verwendet zum Beispiel die HUK Coburg Bausparkasse (heute: Aachener Bausparkasse AG).

23 Diese Tarifbezeichnung verwenden zum Beispiel die Bausparkasse Mainz AG und die Deutscher Ring Bausparkasse AG.

24 Diese Tarifbezeichnung verwenden zum Beispiel die LBS Bausparkassen.

2 AUSZUG AUS EINEM WERBEFLYER DER BAUSPARKASSE HUK-COBURG BAUSPARKASSE AG, 2004

Mit vielen Vorteilen...

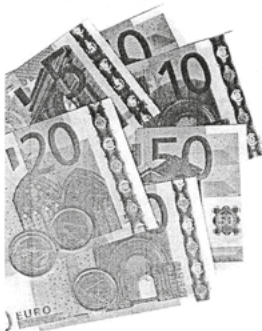
Sie sichern sich bei der HUK-COBURG-Bausparkasse:

Flexible Monatsraten
zur Beeinflussung der Tilgungsdauer in Abhängigkeit von der Bewertungszahl.

Mit der Mehrzuteilung
die Möglichkeit auf ein zusätzliches Darlehen in Höhe von 25% der Bausparsumme – ohne zusätzliche Abschlussgebühr!

Kostenlose Kontoführung
auch bei Vertragsumstellung, sonstigen Dienstleistungen und während der Darlehensbearbeitung.

Individuelle Vertragsgestaltung
durch die passende Bausparvariante.



► **Finanzierungsbausparen**
Besonders niedriger Festzins für das Bauspardarlehen von 4,25 % pro Jahr (effektiver Jahreszins 4,46 % bis 4,57 % nach PAngV).

► **Optionsbausparen**
Attraktive Guthabenverzinsung – bis 4,23 % pro Jahr durch Zinsbonus gestaffelt nach individueller Sparleistung bei Nichtinanspruchnahme des Darlehens und mindestens 7 Jahre Laufzeit.

Laufende Guthabenverzinsung pro Jahr beim Optionsbausparen nach 7 Jahren z. B. bei monatlicher Sparrate ab:

- ✓ 35 € – rd. 4,05 %
- ✓ 75 € – rd. 4,14 %
- ✓ 125 € – rd. 4,23 %

...werden Wünsche Wirklichkeit

Ganz gleich, welche Wünsche und Ziele Sie verfolgen ...

- renditestark sparen und die zweifache staatliche Förderung ausschöpfen
- frühzeitig Eigenkapital für die eigenen vier Wände schaffen
- zinsgünstig und zinssicher Ihre Wohnideen finanzieren
- Ihr Wohneigentum renovieren oder modernisieren
- Ihre Altersvorsorge zusätzlich durch mietfreies Wohnen sichern

... mit uns treffen Sie immer die richtige Entscheidung!

- Bauen
- Modernisieren
- Kaufen
- Umfinanzieren

Hier sind vier gute Gründe für Ihre Finanzierung bei uns:

- HUKgünstige Komplett-Finanzierung!
- Bis zu 1 Jahr keine Bereitstellungszinsen!
- Keine Bearbeitungsgebühren!
- Sondertilgungen möglich!



Profitieren Sie jetzt vom HUK-Kombi-Bonus:

5 % Rabatt in der Auto-Haftpflicht- und Kaskoversicherung!

Wenn Sie sich beispielsweise für unser Bausparkonto und einen weiteren HUK-Kombi-Vertrag entscheiden, kann sich Ihr Beitrag in der HUK-Autoversicherung um 5 % (gültig ab Tarif 3/2002) erniedrigen. Informieren Sie sich!

12 | Situation bei Vertragsabschluss

Im Mai 2004 lockte die HUK-Coburg Bausparkasse AG (heute Aachener Bausparkasse AG) Sparer auf diese Art und Weise zum Vertragsabschluss: Mit dem Optionsbausparen könne sich der Bausparer eine „attraktive Guthabenverzinsung [...] bei Nichtinanspruchnahme des Darlehens und mindestens 7 Jahre Laufzeit.“ sichern. „Ganz gleich, welche Wünsche und Ziele Sie verfolgen...“, hieß es in diesem Werbeflyer weiter, „renditestark sparen und die zweifache staatliche Förderung ausschöpfen“, siehe Abbildung 2.

Genau diese Bausparverträge wurden im Jahr 2017 von der Aachener Bausparkasse, die 2012 mit der HUK Coburg Bausparkasse AG fusionierte, wegen Störung der Geschäftsgrundlage tausendfach gekündigt (siehe Kapitel 5.1.2 und 6.3.1).

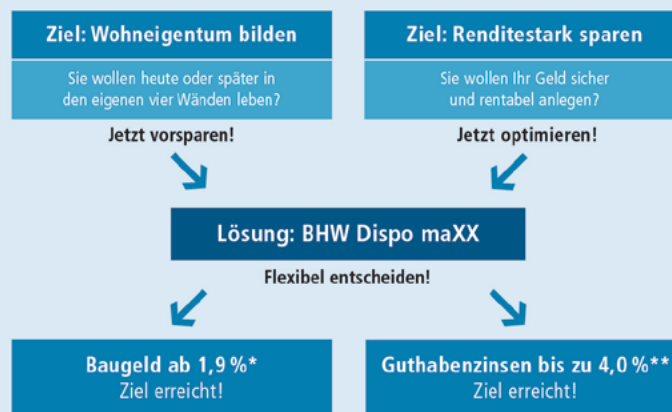
Die Grafik in Abbildung 3 stammt aus einem Flyer, in dem Sparen neben Wohneigentum als gleichberechtigte Anlageform beworben wird:

3 AUSZUG AUS EINEM WERBEFLYER DER BHW ZUM TARIF DISPO MAXX, 2006

BHW Dispo maXX: zwei Ziele – eine Lösung

Wollen Sie sich den Traum von den eigenen vier Wänden erfüllen oder Ihr Geld mit attraktiver Rendite sicher anlegen?

Mit BHW Dispo maXX erreichen Sie Ihre individuellen Ziele beim Bauen und Sparen.



Quelle: <http://www.dummer.de> [zuletzt abgerufen: 14.03.2018]

Mit einem Bausparvertrag erwirbt sich der Bausparer die Möglichkeit, ein Bauspardarlehen zu einem bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Zinssatz in Anspruch zu nehmen. Der Bausparer hat jedoch nicht die Pflicht, das Bauspardarlehen nach Zuteilung auch aufzunehmen. Bausparverträge dürfen bis zur Bausparsumme

bespart werden.²⁵ Die in jedem Bausparvertrag vorgesehene Abschlussgebühr in Höhe von 1 bis 3 Prozent ist jeweils auch auf die volle Bausparsumme zu entrichten. Der Bausparvertrag kann also auch als Sparvertrag zum Vermögensaufbau verwendet werden. Folgende Beispiele

²⁵ BGH, Urteil v. 21.02.2017, Az. XI ZR 272/16, Rn. 32 bzw. Az. XI ZR 185/16, Rn. 29.

le aus der Bausparkassenwerbung machen Verbraucher auf diese Möglichkeit aufmerksam.

In der Werbung der Quelle Bausparkasse AG für ihr DirektPlus Bausparen aus dem Jahr 2004 hieß es:

„Muss ich mein Bausparguthaben später zum Bauen verwenden? – Nein, Sie können nach Ablauf der Bindungsfrist über Ihr Guthaben frei verfügen [...] Lohnt sich DirektPlus auch für Ältere? – Ja, auf jeden Fall. Wer Rente oder Pension bezieht und darüber hinaus keine anderen hohen Einkünfte zu versteuern hat, kann voll in den Genuss der 8,8% Bausparprämie kommen. Das ist bei Verheirateten ein stattliches Geldgeschenk von bis zu 720,88 Euro. Damit ist DirektPlus Sparen ein attraktiver Baustein zur persönlichen Altersvorsorge und für Eigenheimbesitzer ein willkommenes finanzielles Polster für eventuelle Renovierungs- und Modernisierungsvorhaben.“²⁶

26 Werbeflyer der Quelle Bausparkasse AG, 2004.

Die BHW bewirbt ihr Produkt BHW Dispo maXX im Jahr 2006 folgendermaßen in ihrem Flyer:

„BHW Dispo maXX: zwei Ziele – eine Lösung. Wollen Sie sich den Traum von den eigenen vier Wänden erfüllen oder Ihr Geld mit attraktiver Rendite sicher anlegen? Mit BHW Dispo maXX erreichen Sie Ihre individuellen Ziele beim Bauen und Sparen.“

Oder: „Attraktive Rendite mit Wachstumschancen: Von Anfang an haben Sie Anspruch auf eine attraktive Rendite. Denn: Brauchen Sie keine Finanzierung, profitieren Sie von einer Gesamtverzinsung, die bis zu 4,0% betragen kann – entsprechend der Kapitalmarktentwicklung. Im Jahr 2006 sind das satte 3%.“²⁷

Bausparverträge wurden explizit als geeignete Sparanlage zur privaten Altersvorsorge beworben und blickfangmäßig hervorgehoben:

27 Werbeflyer der BHW, 2006.

4 WERBEPLAKAT DER BAUSPARKASSE BHW, 2001



Quelle: <http://www.brand-history.com> [zuletzt abgerufen: 14.03.2018]

14 | Situation bei Vertragsabschluss

Mit einem Bausparvertrag kann bei entsprechenden Voraussetzungen auch staatliche Förderung in Anspruch genommen werden, deren Inanspruchnahme nicht an die spätere Darlehensaufnahme zu wohnungswirtschaftli-

chen Zwecken gebunden ist. So warb die Bausparkasse Schwäbisch Hall bildmächtig dafür, einen Bausparvertrag abzuschließen und damit „alle Extras vom Staat“ zu erhalten (Abbildung 5).

5

WERBEPLAKAT DER BAUSPARKASSE SCHWÄBISCH HALL AG, 2011



Quelle: <http://www.adsandbrands.com> [zuletzt abgerufen: 14.03.2018]

Zudem wurden lange Zeit auf Bausparverträge auch dann staatliche Wohnungsbauprämien gewährt, wenn Verbraucher den Bausparvertrag nicht für wohnungswirtschaftliche Zwecke nutzten. Bis heute gilt das weiterhin für Sparer bis zum 25. Lebensjahr.²⁸

²⁸ § 2 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1996).

Die Werbeaussagen zeigen deutlich, dass diese Bausparkassen seit Jahrzehnten selbst das Bild in der Öffentlichkeit prägten, dass Bausparverträge nicht nur zum Bausparen verwendet werden können. Sie bewarben und verkauften ihre Bausparverträge auch als Mittel zur Erzielung einer Rendite zum Vermögensaufbau – und damit auch als Geldanlage.

4.2 BANKSPARPLÄNE

Mit Hilfe eines Banksparpplans konnten Sparer regelmäßig gleichbleibende Beträge sicher anlegen. Häufig finden sich Produkte dieser Art bei Sparkassen unter dem Begriff „Prämien sparen“, während andere Finanzdienstleister auch die Produktbezeichnung „Bonussparen“ verwenden.

Im Prinzip basieren Banksparppläne auf einem Sparkonto, auf das der Anleger regelmäßig feste Sparraten einahlt. Die Bank zahlt auf das Sparguthaben einen meist variablen Zins. Zusätzlich erhält der Anleger ab einer bestimmten Vertragslaufzeit Bonuszinsen oder Prämien. Je nach Anbieter unterscheiden sich die Banksparppläne in Bezug auf die Ausgestaltung dieser Prämien. Meist berechnet sich die Prämie als Prozentsatz auf die Summe der im Vertragsjahr eingezahlten Sparraten. Diese Prämien, bzw. Bonuszinsen steigen allmählich an und erreichen ab dem 15. Sparjahr zumeist Werte von 50 Prozent.

Häufig werden die Prämien dem Sparguthaben am Jahresende gutgeschrieben und mitverzinst. Der sich einstellende Zinseszinseffekt lässt das Sparguthaben fortan schneller wachsen. Prämien sparen wird damit meist umso rentabler, je länger man den Bonus- oder Prämien sparen plan laufen lässt. Gleichwohl sind Verfügungen für Anleger unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich.

Die Vorteile des Prämien sparens, so hieß es beispielsweise in Werbeflyern der Sparkassen Zwickau (1995) und Bernburg (1994), seien die hohe Flexibilität („einsteigen und aussteigen, wann immer Sie wollen“), die lange Vertragslaufzeit („bis zu 25 Jahre sind möglich“) und die attraktive Rendite („je länger Sie regelmäßig sparen, desto höher die Prämie“). „Ab heute 400 DM monatlich gespart, ergeben nach 25 Jahren rund 256.850 DM*. Ein beruhigendes Polster.“ „Für die sichere finanzielle Zukunft Ihres Kindes – und für Ihre eigene“, schreibt die Sparkasse Leipzig im Werbeflyer mit emotionalen Bildern.

6 WERBEFLYER DER SPARKASSE LEIPZIG, 2000

SO INDIVIDUELL UND FLEXIBEL KANN SPAREN SEIN

- Beim **Prämien sparen-flexibel** legen Sie Ihr Geld ertragreich an. Aber nicht fest. Denn Sie können ein- und aussteigen, wann immer Sie wollen. Ohne sich auf eine Vertragsdauer festzulegen. Schon ab 50 DM monatlich, ohne Grenze nach oben! Und wenn unvorhersehbare finanzielle Belastungen es erfordern, kommen Sie an das Ersparte (unter Beachtung der 3 monatigen Kündigungsfrist).

SIE WISSEN IMMER, WO SIE STEHEN

- Durch die jährlichen Gutschriften sind Sie über Ihre Erträge und Ihr gesamtes Guthaben immer im Bilde. Sie können fast zusehen, wie dynamisch Ihr Vermögen wächst. Kommt noch hinzu, daß hohe Sparer-Freibeträge einschließlich Werbungskosten-Pauschalbetrag (bei Ledigen 6100 DM und bei Verheirateten 12 200 DM im Jahr) die Prämien und Zinserträge in vielen Fällen steuerlich unbelastet lassen.

FÜR DIE SICHERE FINANZIELLE ZUKUNFT IHRES KINDES – UND FÜR IHRE EIGENE

- Zu allem, was Sie Ihrem Kind mit auf seinen Weg in die Zukunft geben können, gehört eine solide Schul- und Berufsausbildung. Mit **Prämien sparen-flexibel** sorgen Sie beizeiten für hervorragende Voraussetzungen.




GUTE ZINSEN PLUS HOHE PRÄMIE – DA LOHNT SICH IHR EINSTIEG

- Ihr Guthaben wächst mit schöner Regelmäßigkeit: durch Ihre monatlichen Einzahlungen und die jährliche Gutschrift der beachtlichen Zinserträge sowie der zusätzlichen **Prämie**. Je länger Sie sparen, desto höher ist sie. Je nach Laufzeit bis zu 50 Prozent auf Ihren jährlichen Sparbetrag!

EINE IDEALE SPARFORM FÜR ALLE FÄLLE

- Wenn Sie schon bestimmte Anschaffungen, eine größere Reise oder andere kostspielige Wünsche im Auge haben, können Sie sich diese mit **Prämien sparen-flexibel** in absehbarer Zeit leisten.

UNSERE EMPFEHLUNG FÜR IHRE VERMÜGENSBILDUNG

- Schon allein die bis zu 50 Prozent hohe **Prämie** auf den jährlichen Sparbetrag lohnt Ihren Einsatz. Mit Ihren regelmäßigen Einzahlungen, mit Zinsen und Zinseszinsen bilden Sie so im Laufe der Jahre ein beachtliches Vermögen.

Denken Sie aber auch weiter: an Ihre eigene finanzielle Grundlage. Bis hin zur unentbehrlichen privaten Zusatzversorgung sind Sie mit dieser gewinnbringenden Sparidee auf dem besten Weg.

Kommen Sie vorbei oder rufen Sie uns einfach an:

INFOLINE
03 41/9 86-77 77

In der damaligen Werbung wurde die Langfristigkeit der Anlage besonders herausgestellt. Zudem zielte sie auf das Sicherheitsbedürfnis der Verbraucher ab. In den Flyern, die verschiedene Sparkassen²⁹ in Deutschland mit nur geringen Abweichungen in der Zeit von 1994 bis 2003 verwendeten, hieß es: „Ob Sie für individuelle Wünsche und Sparziele sparen, sich selbst ein solides Polster für die Zukunft anlegen oder Ihrem Kind eine sichere Grundlage für die Ausbildung bieten wollen. Unser neues S-Prämien sparen-flexibel ist für alle Fälle eine ideale Sparform.“

29 Unter anderem die Sparkasse Anhalt-Bitterfeld AöR, Sparkasse Zwickau AöR und Sparkasse Bernburg AöR.

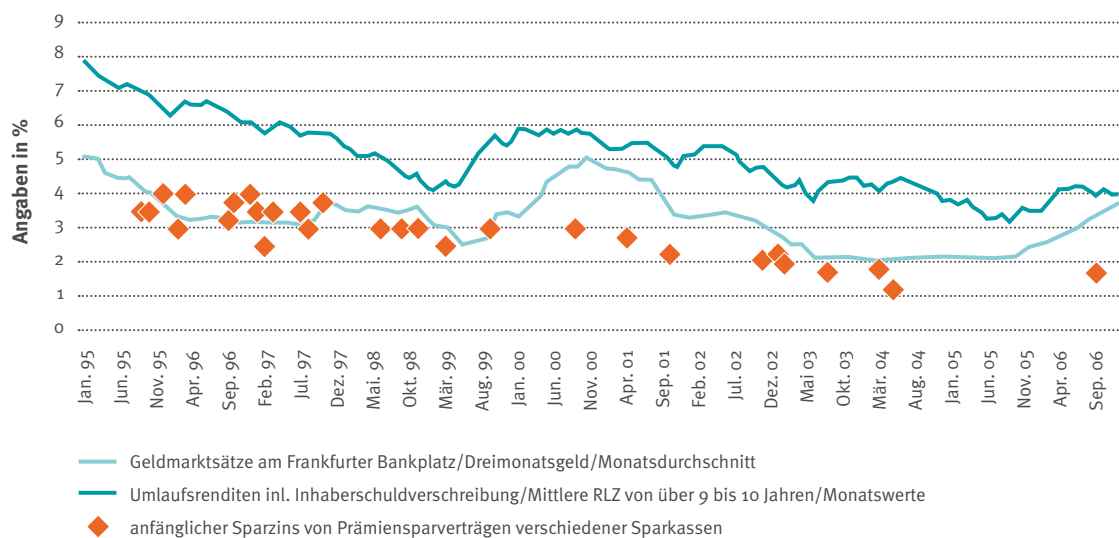
In Abbildung 7 werden die anfänglichen Zinssätze der Prämien spar-flexibel-Verträge der Sparkassen dem damaligen Zinsniveau gegenübergestellt. Deutlich sichtbar ist, dass die Zinssätze dieser langfristigen Sparverträge sich etwa im Bereich des Dreimonatsgeldes³⁰ bewegten und jeweils deutlich unter dem Zinsniveau langfristiger Anlagen lagen (zum Vergleich lassen sich beispielsweise die Zinssätze inländischer Inhaberschuld- bzw. Bankschuldverschreibungen heranziehen)³¹.

30 BBK01.SU0107: Geldmarktsätze am Frankfurter Bankplatz/Dreimonatsgeld/Monatsdurchschnitt, BBK01.SU0316: EURIBOR Dreimonatsgeld/Monatsdurchschnitt.

31 BBK01.WU8616: Umlaufrenditen inl. Inhaberschuldverschreibung/Mittlere RLZ von über 9 bis 10 Jahren/Monatswerte.

7 ZINSEN UNTERSCHIEDLICHER PRÄMIEN SPARVERTRÄGE IM VERGLEICH ZU EURIBOR-DREIMONATSGELD UND UMLAUFRENDITE

Anfänglicher Zins der S-Prämien sparverträge



Quelle: Deutsche Bundesbank

Infolge des seit Mitte der 1990er Jahre fallenden Zinsniveaus wurde der Sparzins der Prämien sparverträge regelmäßig nach unten angepasst. Im Jahr 2017 wurden die vorliegenden Verträge mit 0,01 bis 0,001 Prozent verzinst.

Mit Verweis auf die bei langer Vertragstreue auf bis zu 50 Prozent der jährlichen Sparsumme ansteigende Prämie, wurden Verträge mit vergleichsweise geringen Guthabenzinsen angeboten. Erst mit deutlich zunehmender Vertragsdauer gewann die Anlageform an Attraktivität.

Ausweislich eines Produktvergleiches der Zeitschrift Finanztest im September 2004 konnte unter der Prämisse gleichbleibender Sparzinsen etwa die Rendite des Prämiensparvertrags der Sparkasse Leipzig von 1,5 Prozent auf 3,64 Prozent nach dem 15. Sparjahr ansteigen.³² Die

Sparkassen bewarben den durch die Prämien verstärkten Zinseszinsseffekt auf das Guthaben eindrücklich mit einer grafischen Darstellung in ihren Werbeflyern (vgl. Abbildung 8).

32 Stiftung Warentest, Finanztest, 9/2004, „Sparers Liebling“, S. 35.

8 WERBEFLYER ZUM PRÄMIENSPAREN-FLEXIBEL DER KREISSPARKASSE BERNBURG, 1994

BEI UNS SPAREN SIE HEUTE MODERN

SO ZAHLT SICH PRÄMIENSPAREN *flexibel* FÜR SIE AUS

In der folgenden Tabelle können Sie sehen, wie Sie schon mit 150 DM monatlich im Laufe der Zeit zu einem stattlichen Vermögen kommen können:

Jahr	Eigene Aufwandszahl in ... Jahren	Verfügbares Kapital DM	Prämie %	Zins DM	Prämie DM	Zins + Prämie DM
1	1.800	1.839	0	39	0	39
2	3.600	3.752	0	113	0	113
3	5.400	5.795	3	189	54	243
4	7.200	7.938	4	271	72	343
5	9.000	10.203	6	357	108	465
6	10.800	12.594	8	447	144	591
7	12.600	15.117	10	543	180	723
8	14.400	17.831	15	644	270	914
9	16.200	20.743	20	752	360	1.112
10	18.000	23.862	25	869	450	1.319
11	19.800	27.195	30	993	540	1.533
12	21.600	30.752	35	1.127	630	1.757
13	23.400	34.541	40	1.269	720	1.989
14	25.200	38.572	45	1.421	810	2.231
15	27.000	42.854	50	1.582	900	2.482
16	28.800	47.307	50	1.753	900	2.653
17	30.600	51.938	50	1.931	900	2.831
18	32.400	56.755	50	2.117	900	3.017
19	34.200	61.764	50	2.309	900	3.209
20	36.000	66.974	50	2.510	900	3.410
21	37.800	72.392	50	2.718	900	3.618
22	39.600	78.027	50	2.935	900	3.835
23	41.400	83.887	50	3.160	900	4.060
24	43.200	89.981	50	3.394	900	4.294
25	45.000	96.319	50	3.638	900	4.538

Die Beispiele wurden mit einem Zinssatz von 4%, der sich während der Vertragszeit ändern kann, gerechnet. Steuerliche Gesichtspunkte wurden nicht berücksichtigt.

GEWINN UND GUTHABEN STEIGEN JAHR FÜR JAHR

Zeit ist Geld - dies können Sie an der Grafik mit einem Blick ablesen: Gewinn und Guthaben steigen stetig - Jahr für Jahr (am Beispiel von 150 DM monatlich dargestellt).

Gerechnet mit einer monatlichen Sparleistung von 150 DM, einem Zinssatz von z.Z. 4%, der sich während der Laufzeit ändern kann.

in und um Bernburg

Die Kreissparkasse

PRÄMIENSPAREN *flexibel*

**Einfach ausfüllen und einsenden
oder in einer Geschäftsstelle
der Kreissparkasse
Bernburg abgeben!**

☒ **Ja**, ich möchte neben den Zinsen für meine Sparbeträge die attraktive **PRÄMIE** bis zu 50% erhalten. Ich kann monatlich **DM** sparen. Bitte veranlassen Sie alles weitere.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

5. KÜNDIGUNGSRECHTE DER UNTERNEHMEN

In der Regel sind Kündigungsrechte vertraglich vereinbart und ergeben sich aus den Bestimmungen zum Vertrag. In den Vertragsbedingungen älterer Sparverträge sind jedoch regelmäßig nur die Kündigungsrechte der Verbraucher beschrieben, die Kündigungsrechte des Unternehmens nur insoweit, als Vertragspflichtverletzungen des Verbrauchers vorliegen.

Neben den vertraglichen Kündigungsrechten kommen ordentliche Kündigungsrechte nach dem Darlehensrecht (§ 488 BGB) oder außerordentliche Kündigungsrechte des allgemeinen Schuldrechts (§§ 313, 314 BGB) bzw. des Darlehensrechts (§ 489 Abs. 1 BGB) in Frage.

... 5.1 BAUSPARVERTRÄGE

Zum Abschluss eines Bausparvertrags wird eine bestimmte Bausparsumme als Sparziel vereinbart. Über diesen Betrag kann der Bausparer eines Tages verfügen. Bis auf wenige Ausnahmen ergibt sich die Höhe des Bauspardarlehens aus der Differenz zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben zum Zeitpunkt der Zuteilungsannahme. Auch die Abschlussgebühr und die Höhe des regelmäßigen Sparbeitrages (Regelsparbeitrag) werden aus der Bausparsumme ermittelt. Sämtliche Konditionen des Bausparvertrags wie Sparzins und Bonus ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB), die je nach Tarif von der Bausparkasse festgelegt werden.

Ein klassischer Bausparvertrag besteht aus zwei Phasen, der Spar- und der Darlehensphase. Der Übergang des Bausparvertrags von der Sparphase in die Darlehensphase geschieht üblicherweise nach Zuteilung des Bausparvertrags durch die Bausparkasse und der Annahme der Zuteilung durch den Bausparer. Der Zuteilungszeitpunkt wird von der Bausparkasse auf Grundlage der eigenen ABB ermittelt und variiert daher nach Tarif und Bausparkasse. Er ist der erste mögliche Zeitpunkt des Übergangs von der Ansparphase in die Darlehensphase. Da die zu verteilende Vermögensmasse nicht vorausgesagt werden kann, darf auch der Zuteilungszeitpunkt von der Bausparkasse nicht vorhergesagt werden.

Bevor ein Bausparvertrag zuteilungsreif werden kann, müssen bestimmte Bedingungen, die ebenfalls in den

ABB tarifabhängig festgelegt sind, erfüllt sein. Meist ist eine Mindestsparzeit vorgesehen und der Bausparer muss eine Mindestbausparsumme (Sparbeiträge inkl. Zinsen) erreicht haben, in der Regel müssen mindestens 40 bis 50 Prozent der Bausparsumme erreicht sein. Lässt es das Bausparkassengeschäft zu, kann der Vertrag in die Zuteilung kommen. Die Bausparkasse informiert die Bausparer in der Regel je Quartal über die Zuteilung. Kommt die Zuteilung für den Bausparer zur Unzeit, das heißt, will oder kann er zu diesem Zeitpunkt kein Darlehen zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken in Anspruch nehmen, muss er die Zuteilung bedingungsgemäß nicht annehmen. Der Bausparvertrag bleibt bestehen und kann bzw. muss gemäß den Tarifbedingungen weiter bespart werden, wobei jeder weitere Sparbetrag den zukünftigen Darlehensanspruch mindert.

Um das Kündigungsrecht der Bausparkassen zu betrachten, muss ein Perspektivwechsel vollzogen werden: Der Sparvertrag des Verbrauchers bei der Bausparkasse ist gleichzeitig ein Darlehensvertrag der Bausparkasse mit festem Zinssatz ohne vereinbarte Laufzeit. So ist beim Bausparvertrag der Verbraucher der Darlehensgeber, und die Bausparkasse ist Darlehensnehmerin. Unter welchen Umständen die Bausparkassen ihre Kündigungsrechte in der Sparphase ausüben können und in welchen Fällen nicht, wird in den folgenden Abschnitten dargelegt.

5.1.1 Kündigung von Bausparverträgen in der Sparphase

Die ABB räumen den Bausparkassen in der Sparphase nur ausnahmsweise ein Kündigungsrecht ein, so dass neben diesen vertraglich vereinbarten Kündigungsrechten lediglich die gesetzlichen Kündigungsrechte möglich sind, die zwingend sind. Der BGH hielt fest, dass die ordentlichen gesetzlichen Kündigungsrechte in der Ansparphase stillschweigend ausgeschlossen sind, da anderenfalls die Bausparkasse dem Bausparer jederzeit den bedingungsgemäßen Anspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens entziehen könnte.³³

³³ BGH, Urteil vom 21.02.2017, Az. XI ZR 272/16 Rn. 87 und Az. XI ZR 185/16 Rn. 84.

Während der Sparphase kann die Bausparkasse gemäß der ABB unbestritten kündigen, wenn der Bausparer mit der Besparung in Verzug gerät. Der monatliche Regelsparbeitrag beträgt in der Regel 4 bis 6 vom Tausend der Bausparsumme. In jedem Fall muss die Bausparkasse den Bausparer zunächst auffordern, nicht geleistete Sparleistungen zu bezahlen. Erst wenn diese ausbleiben, kann sie unter Umständen kündigen.

Wurde mit dem Bausparer bei Abschluss des Bausparvertrags eine vom Regelsparbeitrag abweichende Sparrate individuell vereinbart, haben solche Individualabreden Vorrang laut § 305b BGB. Somit kann sich die Bausparkasse nicht auf die ABB berufen und nun einen anderen Sparbeitrag einfordern. Auch die den Verzug regelnde Klausel kann gegebenenfalls im Widerspruch zu den in der Werbung hervorgehoben Vorteilen des Bausparens („flexibel“, „Ruhen lassen“) stehen. Wenn Bausparkassen damit werben, dass Verbraucher jederzeit flexibel Sparraten aussetzen können, dann ist eine Klausel, welche den Verbraucher vertraglich zum Sparen verpflichtet, zumindest überraschend. Bei der angebotenen Möglichkeit des Ruhenlassens der Regelsparbeiträge handelt es sich um eine Leistungsbeschreibung und somit um eine Vertragsbedingung, also eine Bestimmung, die den Vertragsinhalt regeln soll.³⁴ Eine solche Äußerung ruft nach ihrem objektiven Wortlaut bei den Empfängern den Eindruck hervor, es solle damit der Inhalt eines vertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden. Damit hat eine solche Bestimmung gemäß § 305b BGB Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, in denen der Verzug und das darauf gestützte Kündigungsrecht der Bausparkasse geregelt sind.

5.1.2 Kündigung wegen Störung der Geschäftsgrundlage

Im aktuellen Niedrigzinsumfeld ist die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens für Bausparer meist unwirtschaftlich, weil Zinsen für Immobiliendarlehen derzeit häufig niedriger sind als der vor Jahren vereinbarte Darlehenszins des Bauspardarlehens. Für das weitere Besparen oder Ruhenlassen des Bausparguthabens erhalten Bausparer aus heutiger Sicht dagegen attraktive Guthabenzinsen. Für Bausparkassen bedeutet dies, dass kaum mehr Bausparer die Darlehen in Anspruch nehmen. Die Aachener Bausparkasse AG sieht darum in Bausparver-

trägen, deren Darlehen nicht abgerufen werden, eine Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) und kündigt hiernach oder aus wichtigem Grund (§ 314 BGB).

In einem Brief an einen Kunden vom Juni 2017 schreibt die Aachener Bausparkasse: „Die anhaltende Niedrigzinspolitik der EZB und das damit verbundene extrem niedrige Zinsniveau führen dazu, dass die Bausparkassen immer stärker unter Druck geraten. Grund hierfür sind die Bestände an hoch verzinsten Alt-Bausparverträgen, für deren Spareinlagen Bausparkassen völlig außerhalb des gegenwärtigen Zinsniveaus liegende Guthabenzinsen zahlen müssen, in Kombination mit dem weitgehenden Verzicht der Bausparer auf die Inanspruchnahme von Bauspardarlehen.“ Über die darauf folgende Kündigungswelle berichtete die Stiftung Warentest: „Bis Ende April haben bereits fast 6.000 Kunden die Kündigung erhalten.“³⁵

Im Allgemeinen müssen die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungseigners, also des Bausparers liegen; andernfalls ist eine fristlose Kündigung nur ausnahmsweise gerechtfertigt.³⁶ Der BGH hat in seinen Urteilen vom 21.02.2017³⁷ ohne Einschränkungen festgestellt, dass der Bausparkasse kein Kündigungsrecht gemäß § 314 Abs. 1 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) zusteht, weil das Risiko von Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus bei Darlehensverträgen zu Lasten der Bausparkasse geht.

Die Unzumutbarkeit ist ein Kriterium für eine Kündigung nach § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage), wenn die vertragliche Geschäftsgrundlage wegfällt, der Vertrag aber keine Korrektur vorsieht. Eine Kündigung aus § 313 Abs. 1 und 3 BGB hat der BGH im verhandelten Fall verneint, da der Versuch einer Vertragsanpassung nicht erfolgte, welcher jedoch stets vorrangig vor einer Kündigung durchzuführen ist. Die Frage, ob den Bausparkassen dagegen eine Vertragskündigung über § 313 BGB aufgrund des Niedrigzinsumfelds nach gescheitertem Anpassungsversuch gestattet ist, hat der BGH in seiner Entscheidung offengelassen. Nach dem BGH ist ein Antrag bei der BaFin auf Änderung des Zinssatzes zur hinreichenden Wahrung der Belange der Bausparer nach

³⁴ OLG Stuttgart, Urteil v. 23.09.2015, Az. 9 U 31/15.

³⁵ Stiftung Warentest, „Bausparen: Zu hohe Zinsen – Aachener kündigt lukrative Altverträge“, 16.05.2017.

³⁶ BGH, Urteil v. 21.02.2017, Az. XI ZR 272/16, Rn. 94 m.w.N.

³⁷ Az. XI ZR 272/16 und Az. XI ZR 185/16.

§ 9 Abs. 1 S. 2 BauSparkG eine subsidiäre Regelung³⁸ und daher nicht vorrangig zu versuchen. Dies steht aber ihrem Vorrang vor § 313 BGB nicht entgegen.³⁹

Dies wird umso deutlicher, wenn man die Bedeutung einer möglichen Ablehnung einer beantragten Genehmigung nach § 9 Abs. 1 S. 2 BauSparkG bedenkt. Die Gründe der Ablehnung der kollektiven Änderung stehen einer Korrektur des Einzelfalles durch § 313 BGB entgegen, da die darzulegende Unzumutbarkeitsgrenze nicht erreicht wäre.⁴⁰ Wer eine Gefahr kennt oder kennen muss, hat für die Gefahr eine vertragliche Regelung aufzunehmen, andernfalls übernimmt er auch das Risiko dieser Gefahr. Enthält der Vertrag aber eine Festzins-Abrede und keine Anpassungsklausel, welche das Unternehmen selbst hätte einbauen können, so spricht das nicht für eine Regelungslücke oder Wegfall einer Geschäftsgrundlage, sondern gerade für einen stillschweigenden Ausschluss einer Anpassung, wie der BGH auch in der vorbenannten Entscheidung für Kündigungen einen Ausschluss annahm, wenn diese nicht vertraglich vorgesehen wurden.⁴¹

5.1.3 Kündigung zugeteilter Bausparverträge

Bausparverträge, die regelmäßig bespart werden, erreichen nach sieben bis zehn Jahren das Mindestbausparguthaben, das heißt, seitens des Bausparers sind nach diesem Zeitraum die Voraussetzungen für eine Zuteilung gegeben. Kommt der Bausparvertrag schließlich zur Zuteilung, kann die Bausparkasse im Regelfall diese Bausparverträge zehn Jahre danach kündigen. So entschied der BGH im Februar 2017 zu Gunsten der Bausparkassen.⁴² Er argumentierte, dass der Zweck des Bausparvertrags die Erlangung eines Bauspardarlehens sei. Sobald der Bausparer das Bauspardarlehen erhalten könne, habe die Bausparkasse, die ihrerseits in der Sparphase auch als Darlehensnehmerin gelte, das Darlehen vollständig erhalten. Mit dem Eintritt der Zuteilungsreife können die Bausparkasse und der Bausparer erstmals die Rollen wechseln, damit habe die Bauspar-

kasse ihr Darlehen bei Eintritt der Zuteilungsreife vollständig empfangen.

Der BGH deutet an, dass es auch modifizierte Verträge geben kann, bei denen der vollständige Empfang, der an den vertraglich erstrebten Rollenwechsel gekoppelt ist, später erfolgt. Das Urteil ist also nicht auf jeden Bausparvertrag anwendbar. Im Einzelfall kann etwas anderes als der Zweck, ein Bauspardarlehen zu erlangen, vertraglich vereinbart worden sein. Auch der Vertragszweck kann im Einzelfall, beispielsweise durch gesonderte Individualvereinbarungen, modifiziert worden sein. Er muss sich also nicht zwangsläufig alleine aus der Präambel eines Bausparvertrags ergeben. Der Vertragszweck kann sich nur aus der Gesamtschau aller Rechte und Pflichten eines Vertrags ergeben. Dazu führt der BGH in seiner Entscheidung klarstellend aus: „Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen der Bausparer z.B. im Falle eines (zeitlich begrenzten) Verzichts auf das zugeteilte Bauspardarlehen und nach Ablauf einer bestimmten Treuezeit einen (Zins-) Bonus erhält. In einem solchen Fall ist der Vertragszweck von den Vertragsparteien dahingehend modifiziert, dass er erst mit Erlangung des Bonus erreicht ist, so dass auch erst zu diesem Zeitpunkt ein vollständiger Empfang des Darlehens im Sinne des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a. F. anzunehmen ist.“⁴³

Damit gibt der BGH zu erkennen, dass die Rechtslage für die sogenannten Renditetarife mit Treueprämie, Zinsbonus oder Bonus eine andere sein könnte. Durch die besondere Vereinbarung zusätzlicher Guthabenzinsen kann der Vertragszweck modifiziert worden sein.

Damit besteht über ein Kündigungsrecht von Bausparverträgen, die vom Wortlaut des Vertrags her vom Regelfall nicht abweichen, aber zum Zwecke der Vermögensbildung etwa für Kinder und Enkelkinder⁴⁴ abgeschlossen wurden und dieser Umstand der Bausparkasse bekannt war, Rechtsunsicherheit – zumal bei Zuteilungsreife oft die Minderjährigkeit und damit eine beschränkte Geschäftsfähigkeit des Bausparers vorliegen würde und die Aufnahme eines Bauspardarlehens ein nachteiliges Geschäft wäre. In diesen Fällen war ein Rollenwechsel nie angestrebt, der Bausparer sollte die Bausparsumme

38 BGH, Urteil v. 21.02.2017, Az. XI ZR 272/16, Rn. 66.

39 Herresthal, ZIP 2016, 1258, 1261 f.; Herresthal, ZIP 2017, 852, 858.

40 Herresthal, b.b.

41 BGH, Urteil v. 21.02.2017, Az. XI ZR 185/16, Rn. 25, Münchner Kommentar, BGB/Finkenauer BGB § 313 Rn. 184, Feißel/Gorn, Finanzkrise vs. Pacta sunt servanda – Vertragsanpassung in Krisenzeiten, BB 2009, 1138 (1145).

42 Az. XI ZR 272/16 und Az. XI ZR 185/16.

43 BGH, Urteil v. 21.02.2017, Az. XI ZR 272/16, Rn. 84 und Az. XI ZR 185/16, Rn. 81.

44 So in: https://www.lbs.de/bausparen/bs/fuer_kinder_und_enkelkinder/index.jsp

durch eigenes Ansparen erreichen, damit bliebe auch die Bausparkasse bis zum Erreichen der Bausparsumme Darlehensnehmerin.

5.1.4 Kündigung voll angesparter Bausparverträge

Die vertragliche Verpflichtung des Bausparers, den Regel-sparbeitrag zu entrichten, endet in der Regel nicht mit Zuteilung des Bausparvertrags. Wird ein Bausparvertrag regelmäßig bespart, wäre er je nach Tarifbedingungen, in vierzehn bis zwanzig Jahren bis zur Bausparsumme angespart. Einige Tarife sehen vor, dass Bausparer, die auf das Bauspardarlehen durch Nichtannahme der Zuteilung endgültig verzichten, einen Zinsbonus erhalten, welcher meist auf einem Sonderkonto geführt wird. Wird der Bausparvertrag bis zur Bausparsumme angespart, kann nach der herrschenden Meinung der Bausparvertrag seitens der Bausparkasse gekündigt werden. Der Vertragszweck wurde erreicht.

Höchststrichterlich ungeklärt ist dagegen die Frage, ob der Vertrag als voll bespart gilt und gekündigt werden darf, wenn die Bausparsumme erst durch die Zurechnung des vereinbarten Bonus erreicht wird. Das OLG Celle verneinte dies in seiner Entscheidung und kommentierte insgesamt acht Entscheidungen in einer Pressemitteilung: „In diesen Fällen hatte die Bausparkasse unter Berufung auf § 488 Abs. 3 BGB die Kündigung erklärt, weil die Bausparsumme unter Einberechnung von Bonuszinsen nach ihrer Ansicht erreicht sei. Dieser Auffassung ist der Senat nicht gefolgt. Entscheidend für das Entstehen der Bonuszinsen sei eine Erklärung des Bausparers (Verzicht oder Kündigung). Seine Erklärung kann nicht durch die Bausparkasse ersetzt werden.“⁴⁵ In einem zu dieser Frage beim BGH bereits anhängigen Verfahren hatte die Bausparkasse nach Niederlage beim OLG Celle Revision beantragt, sich dann allerdings außergerichtlich geeinigt,⁴⁶ weshalb ein BGH-Urteil in dieser Frage bislang nicht vorliegt.

⁴⁵ Pressemitteilung des OLG Celle „OLG Celle bestätigt seine Rechtsprechung zur Kündigung von Bausparverträgen“ (erwähnt wurden Urteile v. 28.12.2016, Az. 3 U 207/15, 3 U 230/15, 3 U 37/16, 3 U 38/16, 3 U 86/16, 3 U 136/16, 3 U 154/16 und 3 U 166/16).

⁴⁶ BGH, 25.07.2017, Pressemitteilung „Verhandlungstermin am 25. Juli 2017 aufgehoben – in Sachen XI ZR 537/16 und XI ZR 540/16 (Kündigung durch Bausparkasse)“.

5.2 BANKSPARPLÄNE

Sparverträge ohne festen Zins und ohne feste Laufzeit können in der Regel mit einer Frist von drei Monaten vom Darlehensnehmer (Bank) gekündigt werden. Ist eine Laufzeit vereinbart, kann die Bank diese Verträge erst zum Ende dieser Laufzeit kündigen.

Für diese Untersuchung liegen dem Marktwächter Finanzen Prämiensparverträge von 16 Sparkassen vor, die über zwei Jahrzehnte (von 1993 bis 2013) kaum modifiziert wurden. Der unter dem Namen „Prämiensparen-flexibel“ aufgelegte Banksparplan, wird variabel verzinst. Zusätzlich erhält der Sparer ab dem dritten Vertragsjahr steigende Prämien auf die jeweiligen Sparleistungen des abgelaufenen Jahres. Die jährliche Sparprämie steigt in der Regel von 3 Prozent des jährlichen Sparbeitrags im dritten Sparjahr kontinuierlich auf 50 Prozent des jährlichen Sparbeitrags nach dem 15. Sparjahr. Einige Verträge enthalten konkrete Angaben zur Laufzeit, indem das Vertragsende auf ein konkretes Datum, 25 Jahre nach Vertragsabschluss festgelegt wurde. Von der Salzlandsparkasse AöR und der Sparkasse Landshut AöR liegen Verträge vor, in welchen eine Laufzeit von „300 Monaten“ angegeben ist. Von der Sparkasse Zwickau AöR liegt ein Vertrag mit einer Laufzeit von „1188 Monaten“ vor, was 99 Vertragsjahren entspricht.

Wenn die Sparverträge und die in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaige Sonderbedingungen keine Laufzeit aufzeigen, stellt sich die Frage, ob sich eine solche aber aus einem Werbeflyer ergibt, der zur Vertragsgrundlage geworden ist. Generell kommt bei der Ermittlung des Vertragsinhalts auch den sogenannten allgemeinen Informationen, wie etwa einem Kapitalanlageprospekt⁴⁷, eine Bedeutung zu. Bei einem Werbeflyer eines Sparplanes ist zu unterscheiden: Enthalten solche Werbeflyer lediglich Anpreisungen oder allgemeine Informationen, so werden sie nicht Vertragsbestandteil. Bei Finanzprodukten besteht die Besonderheit, dass ihre Produktmerkmale wesentlich durch die frei vom Anbieter gestaltbaren Vertragsregeln geprägt werden. Beschreibt die Bank die Modalitäten zu Laufzeit, Ratenhöhe, Verzinsung, Änderungsmöglichkeiten etc. in einem Werbeflyer, so nimmt die Bank eine verbindliche Leistungsbeschreibung vor, die den Charakter

⁴⁷ Prof. Dr. Jürgen Ellenberger in Palandt, BGB, 74. Aufl., § 133 Rn. 12/15 mwN.

einer Vertragsbedingung hat.⁴⁸ Ergibt sich aus der zum Beispiel in einer Tabelle abgebildeten Jahresstaffelung in einem solchen Werbeflyer eine bestimmte Laufzeit, so ist diese verbindlich und der Vertrag kann vor Ablauf dieser Laufzeit nicht gekündigt werden.⁴⁹

Neben der Frage, ob es eine verbindliche Laufzeitvereinbarung gibt, stellt sich die Frage, ob eine Sparkasse einen Banksparplan ordentlich kündigen darf, wenn die Laufzeit in das Belieben des Sparerers gestellt wurde. Bereits der Namenszusatz „flexibel“ deutet darauf, dass der Sparer die Laufzeit bestimmt. Die Produkte wurden oft mit Sätzen beworben „Wie lange Sie sparen, bestimmen Sie selbst“. Nach dem objektiven Empfängerhorizont ist eine Selbstbestimmung des Sparerers nicht gegeben, wenn die Sparkasse ordentlich kündigen darf. Damit ist die Annahme des stillschweigenden Kündigungsausschlusses – wie dieser bei den Bausparverträgen in der Ansparphase angenommen wird⁵⁰ –, auf die Banksparpläne zu übertragen, weil nach Ansicht des Marktwächters Finanzen auch hier dem Sparer andernfalls das vertraglich vereinbarte individuelle Sparziel entzogen wird. Auch Formulierungen wie „ab dem 15. Sparjahr“ oder „nach dem 15. Sparjahr“ verdeutlichen, dass die Sparverträge nicht mit dem Erreichen der höchsten Prämienstufe im 15. Sparjahr enden.

48 OLG Stuttgart, Urteil v. 23.09.2015, Az. 9 U 31/15.

49 LG Ulm, Urteil v. 26.01.2015, Az. 4 O 273/13 und OLG Stuttgart, Urteil v. 23.09.2015, Az. 9 U 31/15.

50 BGH, Urteil v. 21.2.2017, Az. XI ZR 185/16, Rn. 25 mit folgenden Quellen: „OLG Stuttgart, WM 2013, 508, 509; OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 2. Oktober 2013 19 U 106/13, juris Rn. 11; Edelmann/Suchowerskyj, BB 2015, 1800, 1805; Fuchs in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl., (10) Bausparbedingungen Rn. 9; Herresthal, ZIP 2016, 1257, 1264; Staudinger/Mülbart, BGB, Neubearb. 2015, § 488 Rn. 548; Mülbart/Schmitz in Festschrift Horn, 2006, S. 777, 782 f.; Salger, jurisPR-BKR 7/2016 Anm. 3; Schäfer/Cirpka/Zehnder, Bausparkassengesetz und Bausparkassenverordnung, 5. Aufl., § 5 Anm. 37; Servatius, ZfR 2016, 649, 652; Tröger/Kelm, NJW 2016, 2839, 2840; Weber, ZIP 2015, 961, 962; Yildirim, VuR 2015, 258, 260.“

6. VERHALTENSWEISEN DER FINANZINSTITUTE

Unternehmensverhalten gegenüber den Kunden setzt sich meist aus verschiedenen Facetten zusammen, die jeweils auf Reaktionen beim Verbraucher zielen. Einige Unternehmen wenden mehrere der hier beschriebenen Vorgehensweisen im Rahmen einer Kundenbeziehung gleichzeitig oder aufeinanderfolgend an. Um die verschiedenen Facetten des Anbieterverhaltens möglichst exakt zu beschreiben sowie aus Gründen der systematischen Einordnung, werden die Facetten in dieser Untersuchung einzeln behandelt.

... 6.1 EINFLUSSNAHME AUF DEN KUNDEN

Bei langlaufenden Sparverträgen sind häufig keine vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten des Finanzinstituts vorgesehen, solange sich der Kunde vertragstreu verhält. Eine vorzeitige Änderung oder Beendigung des Vertrags ist somit nur dann möglich, wenn mit dem Kunden eine einvernehmliche Vertragsänderung vereinbart werden kann. Die Bereitschaft zur Vertragsänderung hängt von den Vorteilen ab, welche sich beide Vertragsparteien von den neuen Bedingungen versprechen.

Einige Finanzinstitute streben eine vorzeitige Beendigung an, wenn ihnen die vereinbarten Sparzinsen zu hoch und damit nicht mehr wirtschaftlich sind. Der Verbraucher andererseits nimmt ebenfalls eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vor. Passen die neuen Bedingungen besser zu seinem Bedarf, geht er auf den Vorschlag des Finanzinstituts zur Vertragsänderung bzw. Beendigung ein. Ist die Änderung von beiden Seiten bestätigt, löst der neue Vertrag den alten ab. Bei einem Gespräch in der Filiale hat der Verbraucher keine Bedenkzeit, weil ihm in diesen Fällen kein Widerrufsrecht gewährt wird. So zielen die Strategien einiger Unternehmen darauf ab, sich mit Verbrauchern auf eine vorzeitige Vertragsänderung zu einigen.

In diesem Kapitel beschreiben wir, wie Verbraucher in Gesprächen beeinflusst werden, einen anderen Vertrag abzuschließen oder den bestehenden Vertrag zu ändern oder zu beenden. Auch Anschreiben und Informationsflyer werden dazu genutzt, die Entscheidung der Kunden im Sinne der Unternehmen zu beeinflussen. Der Einflussnahme auf die Kunden sind bestimmte Grenzen gesetzt: Das Unternehmen darf weder durch Werbung noch

in anderer Weise die verfassungsrechtlich geschützte Privatautonomie des Verbrauchers einschränken. Die Werbeaussagen und die vermittelten Informationen müssen wahr und lauter sein. Die Rechte des Verbrauchers, etwa die Voraussetzungen einer Kündigung oder der Anspruch auf Fortführung eines Vertrags, darf nicht falsch oder irreführend dargestellt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG). Auch dürfen die finanzielle Situation der Anbieter oder deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht wahrheitswidrig oder irreführend dargestellt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG). Bei Alternativangeboten ist insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG zu beachten, wonach die wesentlichen Merkmale des Alt-Produkts und Neu-Produkts, Risiken, Zwecktauglichkeit usw. ebenso wahr und nicht irreführend dargestellt werden dürfen.

Kann einem Unternehmen ein unlauteres Verhalten nachgewiesen werden, können die Verbraucherzentralen gegen dieses rechtlich vorgehen. Lassen Unternehmen im persönlichen Gespräch bestimmte Angebote unterbreiten, kann ein eventuell unlauteres Angebot oder eine irreführende Aussage kaum belegt und nachgewiesen werden. Geht der Verbraucher auf das neue Angebot ein und beharrt nicht auf seinem Vertrag, kann dieser Schritt – etwa durch Anfechtung – in sehr wenigen Fällen rückgängig gemacht werden.

6.1.1 Einflussnahme im direkten Kundenkontakt

Im März 2017 schrieb die Sparkasse Zwickau eine Vielzahl von „Prämienspar flexibel“ Kunden an. In den personalisiert gestalteten Briefen kündigte ein Sparkassen-Mitarbeiter an, dass er sich in den nächsten Tagen für eine Terminvereinbarung zu alternativen Geldanlage-möglichkeiten melden werde. Dem Marktwächter-Team der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg liegen vier gleichlautende Schreiben der Sparkasse Zwickau vom 16. März 2017 mit vier unterschiedlichen Ansprechpartnern vor. Unter dem Betreff „Wünsche erfüllen ist einfach“ wird den Verbrauchern der aktuelle Kontostand des noch laufenden „Prämienspar flexibel“ Vertrags mitgeteilt.

Die „Prämienspar flexibel“ Verträge der Sparkasse Zwickau werden variabel verzinst, monatlich bespart und sehen eine steigende Prämie vor, die sich nach dem 15. Jahr auf 50 Prozent der jährlich geleisteten Sparbeiträge beläuft. Die Sparkasse Zwickau spricht in diesen Schreiben keine Kündigung aus. Es wird jedoch der Eindruck erweckt, als müsse der Verbraucher tätig werden, wenn er sein Sparguthaben weiterhin gewinnbringend anlegen will. Die Sparkasse zeigt sich in den Schreiben vordergründig fürsorglich und bietet ein Gespräch mit dem persönlichen Kundenberater an, der scheinbar für den Kunden attraktive Alternativen in Aussicht stellen kann.

Ähnliche Schreiben versandte die Harzsparkasse im Mai 2017 an ihre „Prämienspar flexibel“ Kunden. Sie kündigte an, in den nächsten Tagen zur Terminvereinbarung eines persönlichen Gesprächs anzurufen. Im Anschreiben behauptet die Sparkasse, dass der Sparvertrag „inzwischen von beiden Seiten erfüllt“ sei, „womit die Voraussetzungen zur Auflösung des Vertrages durch uns gegeben wäre.“ Die Sparkasse interpretiert die Erreichung der höchst möglichen Prämienstufe nach dem 15. Vertragsjahr als Vertragserfüllung. In der Werbung zu diesen Prämiensparverträgen und in etlichen vertraglichen Vereinbarungen wird aber eine Vertragslaufzeit von 25, 30 oder 99 Jahren genannt.

Andere Verbraucher berichteten in Beratungen der Verbraucherzentralen davon, dass sie – ohne vorherige schriftliche Ankündigung – telefonisch zu einer Abklärung ihrer Sparverträge in die Filiale geladen wurden oder von einem Mitarbeiter auf den langfristigen, gutverzinsten Sparvertrag angesprochen wurden, als sie zur Erledigung ihrer Bankgeschäfte dort waren. In den Gesprächen wurden neue, angeblich attraktivere und nur noch kurze Zeit verfügbare Anlageangebote unterbreitet oder unter Vorwänden eine Vertragsfortführung zu den alten Konditionen als unmöglich dargestellt.

Die Harzsparkasse offerierte die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung über das Sparguthaben zu verfügen. „Sie können Ihr Geld flexibel zur Erfüllung Ihrer Wünsche einsetzen. Nutzen Sie Ihr freies Geld und genießen Sie jetzt die Früchte Ihres Sparens“, heißt es in den Schreiben. Zwar kann keinem Unternehmen die Kontaktaufnahme in einem bestehenden Vertragsverhältnis untersagt werden. Lassen sich Verbraucher jedoch darauf ein, müssen sie sich mit den geschulten Verkäufern der Finanzinstitute in einem Gespräch auseinandersetzen. In diesem Ge-

spräch können Berater Dinge behaupten, die rechtlich kaum durchsetzbar sind. Die Beweislast einer Falschaussage liegt jedoch beim Verbraucher. Eine mündliche Falschaussage kann nur schwer belegt werden.

So wurden im Sommer 2017 Fälle ins Frühwarnnetzwerk gemeldet, in denen sich Verbraucher darüber beschwerten, dass ihre Sparkasse versuche, den regelmäßigen monatlichen Sparbeitrag auf den Prämiensparvertrag zu reduzieren. Zukünftig seien nur noch 50 Euro pro Monat (statt der vertraglich vereinbarten 150 Euro) erlaubt, wurde den Verbrauchern erklärt.⁵¹ Eine Verbraucherin berichtete, ein Sparkassenmitarbeiter habe ihr erklärt, dass ab sofort nur noch ein Prämiensparvertrag pro Person bestehen dürfe.⁵² Der maximale Sparbeitrag sollte außerdem in diesem und anderen Fällen auf 50 Euro, bei Ehepaaren auf 100 Euro limitiert werden.⁵³

Einem weiteren Verbraucher zufolge versuchte ein Sparkassenmitarbeiter für einen 2004 abgeschlossenen Sparvertrag zu einer Begrenzung der Vertragslaufzeit auf 15 Jahre oder zu einer Reduzierung des Sparbeitrages auf 50 Euro in Verbindung mit einer 25-jährigen Vertragslaufzeit zu überreden.⁵⁴ Einer Verbraucherin wurde nach ihren Angaben erklärt, dass die bereits zu Vertragsabschluss vereinbarte Übertragung des Prämiensparvertrags auf das Enkelkind an dessen 18. Geburtstag nicht geklappt habe und darum nun ein neuer Vertrag zu neuen Konditionen abgeschlossen werden müsse.⁵⁵ Wieder andere Sparkassenkunden berichteten im ersten Halbjahr 2017 davon, dass Sparkassenmitarbeiter ihnen die Auflösung des Prämiensparvertrags und eine Wiederranlage des Geldes in ein anderes Finanzprodukt der Sparkasse empfohlen hatten. Das neue Produkt war riskanter und teurer als der bisherige Sparvertrag und garantierte keine höhere Rendite als der Prämiensparvertrag.⁵⁶

Bei der Reduzierung der Sparrate handelt es sich um eine Vertragsänderung, die der Zustimmung des Verbrauchers obliegt. Die Reglementierung auf nur einen Vertrag pro Kunde entspricht faktisch einer Kündigung der weiteren Verträge, die dieser Kunde hat. Wenn Mitarbeiter von Finanzinstituten Kunden in der Filiale anspre-

51 Von Verbraucherzentralen im Frühwarnnetzwerk gemeldete Fälle.

52 Von einer Verbraucherzentrale im Frühwarnnetzwerk gemeldeter Fall.

53 Von Verbraucherzentralen im Frühwarnnetzwerk gemeldete Fälle.

54 Von einer Verbraucherzentrale im Frühwarnnetzwerk gemeldeter Fall.

55 Von einer Verbraucherzentrale im Frühwarnnetzwerk gemeldeter Fall.

56 Von einer Verbraucherzentrale im Frühwarnnetzwerk gemeldeter Fall.

chen und zu Änderungen drängen, haben die Kunden oft nicht die Möglichkeit, die Angebote kritisch zu prüfen. Berufen sich Mitarbeiter der Kreditinstitute auf formale Vorgaben, erwecken diese gegenüber den Verbrauchern den Eindruck, als sei die Sache nicht verhandelbar. Für Verbraucher stellt es sich so dar, als hätten sie keine Wahl und selbst der Mitarbeiter des Kreditinstituts könne nicht anders handeln.

Verbraucher, die sich im Gespräch auf eine Vertragsänderung oder Umschichtung des Anlagebetrags in einen anderen Vertrag überreden lassen und/oder der Umschichtung des Sparvertrags in einen Alternativvertrag zustimmen, haben nach der Unterschrift in der Regel keine Bedenkzeit. Sollte sich später herausstellen, dass Verbraucher über die angeblich unumgängliche Vertragsänderung falsch informiert waren oder das Alternativprodukt gar nicht so vorteilhaft ist, wie es dargestellt wurde, gibt es kein Zurück. Hat der Verbraucher in der Filiale einen Anlagevertrag abgeschlossen, kann er diesen in der Regel nicht widerrufen.

6.1.2 Einseitige Darstellung von Verträgen

Jedes Finanzprodukt hat für Verbraucher Vorteile und Nachteile. Finanzinstitute sollten Verbraucher auf diese Vor- und Nachteile hinweisen und sie dabei unterstützen, Produkte auszuwählen, die ihrem persönlichen Bedarf bestmöglich entsprechen. Einige Finanzinstitute informieren Verbraucher jedoch einseitig über die Nachteile bestehender Verträge oder stellen die Vorteile alternativer Produkte besonders heraus. Dies kann dazu führen, dass Verbraucher Vertragswechsel vornehmen, die für sie selbst ungünstig sind.

...❖ **6.1.2.1 Den bestehenden Vertrag als nachteilig darstellen** | Die Sparkasse Zwickau geht in den oben erwähnten Anschreiben besonders auf den aktuellen, unattraktiven Sparzins von 0,001 Prozent ein. Dieser wird als eine „bedeutende Auswirkung“ der „umstrittenen Zinspolitik“ der Europäischen Zentralbank beschrieben. Der niedrige Zins ist für den Verbraucher in diesem Fall jedoch nicht relevant. Das Schreiben verschweigt, dass im „Prämiensparen flexibel“ Vertrag mit der zusätzlich vereinbarten Prämienstaffel immer noch eine gute Rendite erzielt wird.

Tatsächlich liegen bei den „Prämiensparen flexibel“ Verträgen der Sparkasse Zwickau die Renditen aufgrund der

Staffelprämie im 14. bis 17. Vertragsjahr bei 2 bis 3 Prozent.

Aus Renditegesichtspunkten besteht für Verbraucher somit keine Veranlassung, an dem bestehenden Vertragsverhältnis etwas zu ändern. Verbraucher, die sich auf eine Reduzierung der Sparrate oder gar eine Vertragskündigung einlassen, geben den Anspruch auf die Prämienzahlung auf. Wenn sie ihr Sparguthaben in einen Vertrag mit höheren Zinsen umschichten, erzielen sie voraussichtlich weniger Rendite, als wenn sie den Prämienvertrag behalten, bei dem die niedrigen Zinsen durch die Prämien mehr als ausgeglichen werden. Mit dem alleinigen Verweis auf den geringen Sparzins erweckt die Sparkasse Zwickau den falschen Eindruck, der laufende Vertrag sei unrentabel.

...❖ **6.1.2.2 Vorteile einer Alternative besonders hervorheben** | Die Aachener Bausparkasse AG schrieb in mehreren Wellen ihre Bausparkunden mit gleichlautenden Schreiben an. Mit einem „Tarif-Update“ könnten sich Bausparer „ein zinsgünstiges Bauspardarlehen mit einem Zinssatz von **1,95 % p.a. oder 2,95 % p.a.** (nominal) abhängig von der erreichten Bewertungszahl und dem Anspargrad“⁵⁷ (Hervorhebung wie im Original) sichern. Die Möglichkeit des Tarif-Updates in einen „zeitgemäßen Tarif“ sei allerdings nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich.

Betroffen waren u. a. Bausparer, die sich für das „Optionsbauspargen“ der HUK-Coburg Bausparkasse entschieden hatten. Die Aachener Bausparkasse hatte diese Verträge übernommen. Beim Optionsbauspargen der HUK Coburg konnten Bausparer wählen zwischen dem „Finanzierungsbauspargen“ und dem „Optionsbauspargen“. Das Optionsbauspargen zeichnete sich durch einen höheren Sparzins (2,0 Prozent zzgl. Bonus, statt 1,5 Prozent) aus. Der Darlehenszins im Optionsbauspargen betrug 4,75 Prozent p.a. nominal, im Finanzierungsbauspargen 4,25 Prozent p.a. nominal. Die hier betrachteten Verträge wurden etwa 2009 zugeteilt, waren also zum Zeitpunkt der Anschreiben noch keine zehn Jahre zuteilungsfähig.

Die Aachener Bausparkasse AG informiert zwar in ihren Schreiben darüber, dass die Guthabenverzinsung ab der Umstellung nur noch 0,15 Prozent p.a. beträgt. Besonders hervorgehoben wird allerdings der günstige Darle-

57 Schreiben der Aachener Bausparkasse vom Dezember 2016

henszins, wie oben dargestellt. Bei dem im Anschreiben hervorgehobenen Darlehenszins handelt es sich um den Nominalzins, der zum Vergleich verschiedener Darlehensangebote ungeeignet ist. Der Effektivzins, der dem Kunden in den ABB mitgeteilt wird, ist ebenfalls für den Vergleich untauglich. Einerseits weil dieser einen Teil der Abschlussgebühren bei Neuabschluss enthält, andererseits weil er die wegfallende höhere Verzinsung unterschlägt. Allerdings liegt bereits der günstigste angebotene Nominalzins mit 1,95% über den gegenwärtigen Darlehenszinsen. Zum Zeitpunkt des Umstellungsangebotes lagen Darlehenszinsen für Immobiliendarlehen zwischen 1,04 und 1,54 Prozent p.a. effektiv.⁵⁸

Die Debeka offerierte „langjährigen treuen Debeka-Bausparen“ in einer zeitlich befristeten „Sonderaktion“ im April 2016 den „Zinsturbo für Ihr Bausparguthaben – Top-Konditionen über ein Exklusiv-Entnahmedepot“. Dieses Schreiben erhielten Kunden mit Bausparverträgen des Tarifs BS1, in dem eine Guthabenverzinsung in Höhe von 3,0 Prozent plus 1,5 Prozent einmaligem Bonus bei Darlehensverzicht vereinbart war. Im Anschreiben unterstellte die Bausparkasse, dass der Bausparer angesichts des derzeitigen Zinsniveaus kein Interesse mehr an dem Bauspardarlehen habe und unterbreitete das Angebot eines Entnahmемodells. Es wurden beispielhaft vier neue Anlagevorschläge mit einer Verzinsung zwischen 5,0 und 3,0 Prozent, je nach Anlagedauer, unterbreitet. Im Werbeprospekt stellte die Bausparkasse lediglich Rechenbeispiele für die ratenweise Auflösung des Guthabens aus dem letztlich aufgekündigten Bausparvertrag dar. Es erfolgte kein Renditevergleich mit dem bestehenden Bausparvertrag.

Die Stiftung Warentest nannte das Entnahmемodell eine Mogelpackung, denn: „Viele Verträge kann die Debeka frühestens in 10 bis 20 Jahren kündigen. Die hohen Zinsen gibt es auch auf alle künftigen Beiträge. Dazu kommen Bonuszinsen, wenn der Kunde auf ein Darlehen verzichtet. Solche Verträge sollte sich niemand abluchsen lassen.“⁵⁹

Als eine Verwendungsmöglichkeit des regelmäßig ausbezahlten Guthabens aus dem Bausparvertrag war die Wiederanlage in einen Bausparvertrag des Tarifes BS4

beworben worden. Dabei erwähnte die Debeka Bausparkasse AG zwar die „günstige[n] Darlehenszinsen“ dieses Tarifs, nicht aber dessen geringeren Sparzins von 0,3 Prozent, der bei Darlehensverzicht durch einen Bonus auch nur auf bis zu 1,0 Prozent steigen konnte, dies wiederum ging nur aus den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge zum Tarif BS4 hervor. Nach den ABB für den Tarif BS4 erlosch zudem der Anspruch auf den Bonus spätestens nach zwölf Vertragsjahren.

Kunden der HKB Bank GmbH erhielten im März 2017 Schreiben zur „Festgeld-Frühjahrsaktion“, worin die Bank „nur einem exklusiven Kundenkreis“ die „Chance“ anbot, „vorzeitig und darüber hinaus auch kostenfrei“ über ihr Festgeld zu verfügen. Das Schreiben erhielten Kunden, die Sparguthaben für eine bestimmte Zeit angelegt hatten. Kunden können Festgelder grundsätzlich nicht vor Ablauf der vereinbarten Anlagedauer kündigen. Eine vorzeitige Vertragsaufhebung setzt den Willen beider Parteien voraus. Diesen kann die Bank von einem Vorfälligkeitsentgelt abhängig machen. Da sie nun aber aufgrund des Niedrigzinsumfelds selbst ein Interesse an der Aufhebung hat, verkauft sie das mit der oben angeführten Wortwahl als ihr Entgegenkommen. Für Verbraucher, die gerade über das Geld verfügen wollten, war dieses Angebot also günstig. Für alle, die ihr Festgeld weiterhin gut verzinst angelegt wissen wollten, wie im Vertrag vereinbart, war dieses Angebot jedoch ungünstig: Wären sie auf das Angebot eingegangen, hätten sie damit Zinsen verloren, die sie in dieser Höhe zu diesem Zeitpunkt für eine vergleichbare Anlage nicht erhalten hätten.

Dass es auch besser geht, zeigte die HKB Bank nur wenig später im Juni 2017 mit einem fairen Angebot. Die HKB teilte mit, dass sie sich aufgrund der „aktuellen Markt- und Wettbewerbssituation innerhalb des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes“ entschieden habe, sich vom Einlagengeschäft zurückzuziehen. Kunden mit bestehenden Festgeldanlagen bot sie deshalb an, das Festgeldkonto vorzeitig aufzulösen und den Anlagebetrag diesmal zusätzlich der bis zum ursprünglichen Laufzeitende zustehenden Zinsen auszuzahlen. Die Bank erfüllte damit die Verträge vorzeitig. Da die vertraglich zugesicherten Zinsen ausgezahlt wurden, ist diese Vorgehensweise im Sinne des Verbrauchers.

Im Sommer 2016 versuchte die Neue Leben Lebensversicherung AG Kunden per Brief aus hochverzinsten Alt-

⁵⁸ Stiftung Warentest, Finanztest 12/2016, Günstige Immobilienkredite, 90-Prozent Finanzierung, 10 Jahre Zins fest, S. 92.

⁵⁹ Stiftung Warentest, 17.05.2016, „Debeka Bausparkasse: Vorsicht, Lockangebot“.

verträgen zu locken. In den Schreiben war von einem angesparten Guthaben die Rede, das ab sofort „kurzfristig und einkommensteuerfrei abgerufen“ werden könne. Dass damit auch die Kündigung des Vertrags einherging, blieb unerwähnt, ebenso wie die Nachteile, die damit verbunden waren, zum Beispiel, dass im Todesfall der finanzielle Schutz für Angehörige verloren ging. Außerdem hätten Verbraucher mit dem „Abruf des Guthabens“ vorzeitig einen Vertrag aufgegeben, der ihnen eine Rendite garantierte, die sich mit ähnlich sicheren Finanzprodukten heute nicht mehr erwirtschaften lässt. Diese Schreiben wurden nach Aussage des Versicherers vor allem an Kunden verschickt, die Verträge vor 2005 abgeschlossen hatten – also in einer Zeit, als für die Sparanteile von Versicherungen noch Höchstrechnungszinssätze zwischen 2,75 und 4,0 Prozent galten.

Bei Versicherungsprodukten obliegt den Unternehmen eine Beratungspflicht, gegen welche die Neue Leben Lebensversicherung AG mit oben erwähntem Schreiben verstieß. Die Neue Leben Lebensversicherung AG vermittelte den Betroffenen fälschlicherweise den Eindruck, dass es sich um ein besonders lohnenswertes Angebot handelte, auf das sie erst jetzt zurückgreifen könnten. Tatsächlich war die Kündigungsmöglichkeit des Kunden von Anfang an Bestandteil des Vertrags und das Guthaben überwiegend schon deutlich früher steuerfrei verfügbar. Die Neue Leben Lebensversicherung AG hat gegenüber dem Verbraucherzentrale Bundesverband eine Unterlassungserklärung abgegeben und wird diese Werbeschreiben nicht mehr verwenden.⁶⁰

In den geschilderten Fällen stellten die Finanzinstitute vor allem die Vorteile des alternativ angebotenen Vertrags heraus. Die Vorteile wurden so präsentiert, als seien sie nur einem exklusiven Kundenkreis vorbehalten. Annahmefristen suggerierten, dass Eile geboten sei, denn nach Ablauf dieser Frist könne der Verbraucher möglicherweise nur schlechtere Konditionen erhalten.

❖❖❖ **6.1.2.3 Eine nicht gewünschte Alternative wiederholt anbieten** | Eine Kundin der Wüstenrot Bausparkasse AG fühlte sich von den Schreiben der Bausparkasse belästigt, welche sie seit der Zuteilung ihres Bausparvertrags im Oktober 2015 regelmäßig erhielt. Dreimal versuchte die Bausparkasse sie zur Zuteilungsannahme zu

motivieren. Im ersten Jahr nach der Zuteilung waren die beiden Schreiben überschrieben: „Endlich – Wünsche erfüllen mit Ihrem Bausparvertrag!“ In einem dritten Schreiben mit der Überschrift „Tolle Neuigkeit: Darlehenszinsen gesenkt. Exklusive Vorteile für Ihren Vertrag!“ wurde in Gestalt eines Post-It-Aufklebers die Aufforderung besonders hervorgehoben: „Einmalige Chance! Bis 10.03.2017 anrufen und Vorteile sichern!“. Die Verbraucherin soll zur Zuteilungsannahme veranlasst werden, was sie derzeit nicht will. Sie benötigt das Darlehen gerade nicht und das Bausparguthaben wird mit 2 Prozent p.a. verzinst. Nach den ABB erhöht sich der Guthabenzins rückwirkend ab Vertragsbeginn auf 4,25 Prozent, wenn sie endgültig auf das Darlehen verzichtet.

6.1.3 Amtliche Zustimmung zum eigenen Verhalten suggerieren

„Aufgrund einer zeitlich befristeten Ausnahmegenehmigung der Bundesfinanzdienstleistungsaufsicht gilt die kostenlose Wechselofferte nur noch für eine beschränkte Zeit“, schrieb die Aachener Bausparkasse in einem Brief, den sie im April 2017 an eine Kundin versandte. Mit dem Verweis auf die BaFin versuchte die Aachener Bausparkasse, dem Tarifwechselangebot eine „amtliche“ Note zu geben. Die im Schreiben erwähnte Genehmigung der BaFin bezieht sich jedoch auf die kostenfreie Wechselmöglichkeit⁶¹ und generelle Zustimmung der BaFin zum Tarifwechsel der Bausparer. In späteren, ansonsten gleichlautenden Schreiben, fehlte der Verweis auf die BaFin.

6.1.4 Appelle an die Verantwortung für das Kollektiv

Verschiedene Bausparkassen appellieren an ihre Kunden mit der Bitte, auf ihre Rechte zu verzichten und weisen ihnen eine Verantwortung für die Bauspargemeinschaft zu. Angesichts des finanzwirtschaftlich schwierigen Umfeldes bleibe ihnen kein anderer Ausweg, als die aus

⁶⁰ Marktwächter, Pressemeldung 19.12.2016, „Marktwächtererfolg: Neue Leben lenkt ein“.

⁶¹ Normalerweise setzt ein Tarifwechsel voraus, dass der Bausparer ein Tarifwechselentgelt zahlt. Damit soll der Vertrag so behandelt werden, als wäre er von vornherein in dem Zieltarif abgeschlossen worden. Dies ist ein aufsichtsrechtliches Erfordernis zur Vermeidung sogenannter Mischtarife. Ein Verzicht auf das Tarifwechselentgelt setzt daher die Einwilligung der BaFin voraus. Diese wird stets nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Die BaFin prüft, ob der kostenlose Tarifwechsel die kollektive Liquidität gefährdet.

ihrer Sicht wirtschaftlich nicht mehr tragbaren Verträge zu beenden.

Die Aachener Bausparkasse AG beschreibt die Situation wie folgt:

„Wir machen deutlich, dass ein Bausparvertrag kein bankübliches Sparkonto ist und nicht zur Geldanlage genutzt werden darf. Verhalten sich die Inhaber hochverzinslicher, mit den aktuellen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr zu vereinbarender Bausparverträge nicht dementsprechend, so schädigt dies nicht nur die Bausparkasse, sondern auch die gesamte Bauspargemeinschaft.“

Die LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG schreibt: „Wir müssen jetzt im Sinne einer ausgewogenen Bausparkollektivsteuerung zu diesen Maßnahmen greifen“

Die Wüstenrot Bausparkasse AG schreibt an ihre Kunden: „Im Zuge dessen werden Bausparverträge mit höheren Zinssätzen – weit über die Zuteilungsreife hinaus – als reine Geldanlage verwendet. Dies beeinträchtigt die Gemeinschaft der Bausparer. Unsere Aufgabe ist, dieses Bausparkollektiv zu schützen.“

Die BHW Bausparkasse AG schrieb 2015 an ihre Kunden: „Trotz des seit Jahren anhaltenden Niedrigzinzniveaus haben wir den von Ihnen abgeschlossenen Bausparvertrag unverändert fortgeführt und Ihnen so eine über dem Marktniveau liegende Verzinsung ermöglicht. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir diesen Zustand im Interesse der Gesamtheit aller Bausparer nicht unbegrenzt aufrechterhalten können.“

Die genannten Bausparkassen unterstellen ihren Kunden, sich nicht im Sinne des Bausparkollektivs zu verhalten. Dieser Vorwurf ist ungerechtfertigt. Die Verantwortung für die Tarifgestaltung obliegt allein der Bausparkasse. Sie bestimmt die Tarifbedingungen und legt sie der BaFin zur Genehmigung vor. Verbraucher müssen darauf vertrauen können, dass die Tarifbedingungen erfüllt werden. Sollte sich die Kalkulationsgrundlage der Bausparkasse so verändert haben, dass diese sich nun bedroht sieht, kann dies nicht dem Vertragspartner, der sich auf die gegebenen Bedingungen einließ, angelastet werden.

Die Aachener Bausparkasse wirft ihren Kunden vor, den Bausparvertrag als bankübliches Sparkonto zur Geldan-

lage zu missbrauchen. Auch diese Vorhaltung ist nicht korrekt. Ein Sparkonto zeichnet sich durch eine regelmäßige Verfügungsmöglichkeit des Sparers aus. Das Sparkonto kann darüber hinaus jederzeit in beliebiger Höhe bespart werden. Dass die Bausparkasse einst Bausparverträge herausgegeben hat, die sich nun nicht mehr mit den aktuellen „finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen“ vereinbaren lassen, kann keineswegs dem Bausparer zugerechnet werden.

6.1.5 Den Ausstieg vergüten

Um Verbraucher umzustimmen, die weiterhin an ihren rentablen Bausparverträgen festhielten, boten einige Bausparkassen Prämien zwischen 250 und 700 Euro pro Vertrag für die vorzeitige Vertragsauflösung an. Die Aachener Bausparkasse bot Bausparern pauschal 500 Euro je Vertrag als „Zinsausgleich“. Auch die BSQ Bausparkasse AG (früher Quelle Bausparkasse AG) versuchte mit einem „Sonderzinsbonus“ von bis zu 700 Euro, Kunden aus ihren Verträgen mit einer Guthabenverzinsung von 4,75 Prozent inkl. Bonuszins bei Darlehensverzicht zu locken. Den „Sonderzinsbonus“ erhielt der Bausparer, wenn er mit der (vorzeitigen) Abrechnung seines Bausparkontos einverstanden war.

Die vertraglich noch zu erwartenden Zinseinnahmen überstiegen in den uns vorliegenden Fällen die angebotene Pauschale bei weitem. Um ein Beispiel zu nennen: Die BSQ Bausparkasse AG bot einem Kunden einmalig 700 Euro für den sofortigen Ausstieg. Die Zinseinnahmen dieses 2004 abgeschlossenen Vertrags beliefen sich jedoch auf über 800 Euro pro Jahr. Der Vertrag war 2011 zuteilungsreif. Wird er weiterhin mit 100 Euro regelmäßig bespart, wäre er voraussichtlich 2021 bis zur Bausparsumme angespart. Ein ordentliches Kündigungsrecht stand der Bausparkasse absehbar in den nächsten Jahren nicht zu.

Die von der Bausparkasse angebotenen 700 Euro Sofortprämie waren weit weniger als der zu erwartende Zinsertrag über die nächsten vier Jahre, der in diesem Fall mehr als 3.200 Euro betrug. Mit der Pauschale versuchen Bausparkassen sich von der langfristigen Verpflichtung – aus ihrer Sicht – zu hoher Zinszahlungen vorzeitig zu befreien. Vermutlich liegt die angebotene Pauschale meist unter den von Bausparern noch zu erwartenden Sparzinsen (inkl. Bonus bei Darlehensverzicht), andern-

falls wäre die Offerte aus Perspektive der Bausparkasse nicht vorteilhaft.

6.1.6 Mit der Kündigung drohen

Einige Verbraucher, die nicht auf Angebote zu Tarif- oder Vertragswechseln eingingen, sondern auf der Fortsetzung der Verträge bestanden, erhielten in der Folge von ihrem Finanzinstitut weitere Schreiben. Darin drohten die Anbieter mit der Kündigung der Verträge, sollte der Verbraucher sich weiterhin weigern, auf das Wechselangebot einzugehen.

❖ **6.1.6.1 Tarifwechsel oder Kündigung** | An Verbraucher, die das Angebot der Aachener Bausparkasse zum Tarifwechsel nicht annahmen, versandte die Bausparkasse wenige Wochen später ein weiteres Schreiben. Darin verwies sie auf die „lang andauernde Niedrig- und mittlerweile Nullzinsphase“ und drohte für den Fall, dass der Verbraucher das Vertragsänderungsangebot nicht annehmen werde, die Kündigung des Bausparvertrags an.

Mit solchen Schreiben übt die Bausparkasse massiv Druck aus, da Verbraucher nun gezwungen sind zu reagieren. Nach Ansicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes handelte es sich in diesem Fall um ein unlauteres Verhalten der Aachener Bausparkasse, darum hat er im Juli 2017 Klage beim Landgericht Aachen eingereicht. In einem anderen, aber vergleichbaren Fall untersagte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg die Kündigungsandrohung der Sparkasse Ulm, die versucht hatte, ihre Kunden aus langfristigen Scala-Sparverträgen zu drängen (LG Ulm, Az. 4 O 364/13).

❖ **6.1.6.2 Wechsel zur Muttergesellschaft oder Kündigung** | Die Donner & Reuschel AG teilte ihren Kunden mit, Riester geförderte CHD Vorsorgespargpläne nicht mehr weiterzuführen, da sie nach einer Softwareumstellung „nicht in die neue IT-Landschaft übernommen werden“ könnten. Die Privatbank schrieb den Kunden, die einen Riester-Bankspargplan bei ihr abgeschlossen hatten: „Im Zuge der Gespräche mit potentiellen Unternehmen wurde jedoch deutlich, dass unsere Produktausgestaltung in der heutigen Zins- und Marktlage keine herausragende Attraktivität und Renditechancen mehr bietet.“ Darum sei es nicht möglich gewesen, ein Unternehmen zu finden, das zur Übernahme des CHD Vorsorgespargplans bereit gewesen sei.

Das Bankhaus empfahl daher einen Vertragswechsel zur Muttergesellschaft Signal Iduna, bei dem für die Kunden „keinerlei Nachteile“ bestünden. Der Wechsel zur Muttergesellschaft sei kostenneutral möglich, alle Zulaugen blieben erhalten, darüber hinaus könne man dem Kunden eine deutliche Verbesserung der Produktsituation ohne zusätzliche Risiken bieten. Wörtlich schreibt die Bank: „Wir sehen hier aus Renditeaspekten vielmehr eine deutliche Verbesserung der Produktsituation für unsere Kunden, ohne dass diese zusätzliche Risiken eingehen müssen.“

Im November bzw. Dezember 2016 setzte die Privatbank den Kunden eine Frist, das Angebot der Signal Iduna bis zum 15. Dezember 2016 anzunehmen – wer sich bis zu dieser Frist nicht zurückmeldete, dessen Vorsorgespargplan werde gekündigt. Im April 2017 versandte die Donner & Reuschel AG das Kündigungsschreiben an Verbraucher, die nicht auf das Angebot eingegangen waren (siehe auch Kapitel 6.3.1.2).

6.1.7 Suggestive Formulare verwenden

Finanzinstitute sollten Formulare klar, übersichtlich und verständlich gestalten, so dass die Kunden über alle ihnen zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und deren Folgen informiert werden. Einige Finanzinstitute versenden stattdessen Formulare, die vertraglich vorgesehene Wahlmöglichkeiten verschleiern oder gar den Eindruck vermitteln, dass eine Kündigung des Vertrags durch den Verbraucher die einzige zur Verfügung stehende Option sei.

❖ **6.1.7.1 Vertraglich vorgesehene Wahlmöglichkeit verschleiern** | Die Wüstenrot Bausparkasse AG verwendete im Juni 2016 im Vergleich zu 2009 modifizierte Zuteilungsnachrichten: „Sie können jetzt über das Bausparguthaben verfügen und vom attraktiven und zinssicheren Bauspardarlehen profitieren. Bitte schicken Sie uns dazu das beigefügte Formular ausgefüllt und unterschrieben zurück und setzen Sie sich mit Ihrem Berater in Verbindung.“ (Hervorhebung durch den Verfasser). Das erwähnte beigefügte Formular sah einzig die Zuteilungsannahme vor, der Verbraucher konnte lediglich zwischen Bereitstellung des Bauspardarlehens und Verzicht auf das Darlehen wählen. Ältere Schreiben zur Zuteilung enthielten noch den Zusatz „Sie benötigen das Geld erst später? Dann brauchen Sie nichts weiter zu tun. Bitte informieren Sie uns zu gegebener Zeit über Ihren Zuteilungswunsch.“

Auch die Deutsche Bank Bauspar AG trickste mit der Zuteilungsnachricht, wie die Stiftung Warentest berichtete.⁶² Die Schreiben seien so formuliert, als hätten die Kunden gar keine andere Wahl, als sich das Guthaben auszahlen zu lassen.

Die BaFin kritisierte in ihrem Jahresbericht 2016 „Zuteilungsbenachrichtigungen als unvollständig, die zwar verschiedene Handlungsoptionen aufzeigten, nicht jedoch auf die Möglichkeit hinwiesen, einen bestehenden Bausparvertrag weiterhin zu besparen“.⁶³

Bei Bausparverträgen handelt es sich um ein sehr komplexes Konstrukt, welches sich durch eine Spar- und eine Darlehensphase auszeichnet. Eine Beratung zu diesem Produkt erhält der Verbraucher üblicherweise nur bei Abschluss des Vertrags. Zum Zeitpunkt der Zuteilung muss er sich selbst über seine Rechte und Möglichkeiten informieren. Bausparkassen verweisen auf die ABB, die allerdings umfangreich sind und mit zahlreichen Fachtermini und Verweisen arbeiten. Wenn Bausparkassen Verbraucher nicht darüber informieren, dass die Möglichkeit besteht, einen Bausparvertrag aufrechtzuerhalten und gutverzinst weiter zu besparen, hindern sie Verbraucher an der Ausübung ihrer Rechte. Die Beschreibung von nur zwei möglichen Alternativen (Verzicht oder Annahme) suggeriert, dass es keine dritte mögliche Alternative (weiter Besparen) gäbe.

❖❖❖ **6.1.7.2 Vorbereitetes Kündigungsformular zusenden** | Die Credit Europe Bank informierte ihre Kunden am 15. März 2017 darüber, Tages- und Festgeldkonten Top Interest zukünftig „ausschließlich online“ führen zu wollen. Die Umstellung erfolge automatisch zum 15. Mai 2017. Die Bank räumte in ihren Schreiben die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Umstellung ein und fügte dem Schreiben ein Widerspruchsformular bei, auf welchem der Widerspruch bereits formuliert und angekreuzt war. Mit dem Widerspruch wurde automatisch die Abrechnung und Schließung des Tagesgeldkontos verbunden. Gleichzeitig „gestattet“ die Credit Europe, „abweichend von den Sonderbedingungen“ auch die noch laufenden Festgeldanlagen vorzeitig gebührenfrei aufzulösen. Der entsprechende Antrag zum Ankreuzen ist auf der gleichen Seite drucktechnisch besonders hervorgehoben.

62 Stiftung Warentest, 16.02.2016, „Gutverzinsten Altverträge: Fieser Trick der Deutsche Bank Bauspar AG“.

63 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2016, S. 40.

Die Bank verquickt hier den Widerspruch gegen die Umstellung auf Online-Banking mit der Beendigung noch gut verzinster Festgeldanlagen, obwohl das eine mit dem anderen nichts zu tun hat. Vorbereitete Formulare, die mit einer gewissen Dringlichkeit versehen sind, werden möglicherweise vorschnell ausgefüllt.⁶⁴



6.2 ENGE VERTRAGSAUSLEGUNG ZU UNGUNSTEN DES KUNDEN

Kulanz, Großzügigkeit oder Nachlässigkeit des Unternehmens können viele Verbraucher bei Sparverträgen, die für den Anbieter nachteilig sind, nicht mehr erwarten. Dies erleben zurzeit etliche Verbraucher, die sich irritiert über ein verändertes Anbieterverhalten ratsuchend an die Verbraucherzentralen wenden.

In diesem Abschnitt beschreiben wir, dass Bausparkassen und Verbraucher sich über die Vertragsauslegung uneins sein können. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn eine enge Vertragsauslegung die Bausparkasse zur Kündigung des Sparvertrags berechtigen würde.

Im Einzelfall ist jeweils zu prüfen, ob eine von der Regel abweichende Vertragsbedingung wirksam vereinbart wurde. Kann der Verbraucher sich auf individuelle schriftliche Vereinbarungen beziehen, spricht das häufig für ihn. Auch jahrelang seitens des Unternehmens geduldete Praxis kann ein Indiz für eine von beiden Seiten gewollte oder vereinbarte Vertragsbestimmung sein.

6.2.1 Annahme von Sparbeiträgen verweigern

Bausparkassen zeigten sich in der Vergangenheit bezüglich der Bausparung häufig tolerant. Regelmäßige monatliche Sparraten in der Wunschhöhe des Kunden waren genauso möglich wie unregelmäßiges Sparen. Auch wurde das Recht, Sonderzahlungen auf den Bausparvertrag leisten zu dürfen, im Kundengespräch häufig als besonderer Vorteil des Bausparens dargestellt.⁶⁵

In jüngster Zeit zeigen sich einige Bausparkassen weniger kulant und lehnen Sonderzahlungen und höhere Regelsparbeiträge auf gutverzinsten Bausparverträgen unter

64 Von Verbraucherzentralen im Frühwarnnetzwerk gemeldete Fälle.

65 Von Verbraucherzentralen im Frühwarnnetzwerk gemeldete Fälle.

Verweis auf das umfassende Regelwerk der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge ab.

Derzeit sind einige Bausparkassen offenbar bestrebt, zumindest bei gut verzinsten Verträgen möglichst geringe Sparbeiträge anzunehmen. In den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge ist die Regelsparrate festgelegt, regelmäßig verweisen die Bausparkassen in den ABB auch darauf, dass abweichende Sparleistungen der Zustimmung der Bausparkasse bedürfen. Von dieser Regelung machen einige Bausparkassen derzeit also Gebrauch.

In einem Schreiben an einen Bausparkunden verweigerte etwa die LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG die Annahme höherer Sparleistungen: „Die derzeitige Situation auf dem Finanzmarkt zwingt uns von den Festlegungen des § 2 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Gebrauch zu machen. Wir müssen jetzt im Sinne einer ausgewogenen Bausparkollektivsteuerung zu diesen Maßnahmen greifen und Sonderzahlungen bzw. Zahlungen über die Regelsparrate hinaus ablehnen.“

Sparzahlungen über die Zuteilungsreife hinaus schmälern den Darlehensanspruch auf das zinsgünstige Darlehen und waren aus Sicht der Bausparkasse lange Zeit kein Problem. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld verweigert die Bausparkasse Wüstenrot AG jedoch die Annahme von Sparbeiträgen nach der Zuteilung. So teilte sie im März 2016 einem Bausparer mit, dass mit der Zuteilung die weitere Besparung des Bausparvertrags ende und keine weiteren Sparbeiträge abgebucht würden.

Eine Bausparkasse hat jedoch nicht immer das Recht, die Zahlung weiterer Regelsparbeiträge abzulehnen. Die ABB sehen bei Nichtannahme der Zuteilung meist eine Vertragsfortsetzung vor. In diesem Fall geht man davon aus, dass sämtliche Rechte und Pflichten weiter gelten. Somit hätte der Bausparer auch das Recht, je nach Vertrag sogar die Pflicht, den Regelsparbeitrag weiter zu leisten.

6.2.2 Auf Regelbesparung bestehen

Anfang 2017 forderte die Schwäbisch Hall Bauspar AG etliche Bausparer dazu auf, Regelsparbeiträge nachzuzahlen. Die BSQ Bauspar AG forderte eine Bausparerin dazu auf, die Regelsparbeiträge für zwölf Monate binnen

drei Monaten nachzuzahlen, andernfalls wolle sie von ihrem Recht auf Kündigung des Bausparvertrags Gebrauch machen. Ein Bausparkunde der Deutschen Ring Bausparkasse AG, der seit mehreren Jahren einen geringeren Sparbeitrag leistete, sollte innerhalb von zwei Monaten mehrere tausend Euro nachzahlen. Die Bausparkasse teilte mit, dass der Vertrag andernfalls nicht fortgeführt werden könne. Wenn Bausparer die ausstehenden Regelsparbeiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist leisten können, berechtigt das die Bausparkasse unter Umständen zur Kündigung des Bausparvertrags.

Wie viele Regelsparbeiträge nachgefordert werden können und in welcher Höhe der Regelsparbeitrag vereinbart wurde, ist allerdings im Einzelfall zu prüfen. Im Abschnitt „Sparzahlungen“ der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge findet sich häufig folgende Vereinbarung:

„Hat der Bausparer 6 Regelsparbeiträge unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als 2 Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.“

Können Bausparer die berechtigte Nachforderung des Regelsparbeitrages in der Kürze der Frist nicht aufbringen, ist die Bausparkasse in vielen Fällen zur Kündigung berechtigt. Nicht immer können die Bausparkassen jedoch ihre Nachforderungen von Regelsparbeiträgen gerichtlich durchsetzen. In einem Fall gegen die Aachener Bausparkasse, bei dem es um die Nachforderung des Regelsparbeitrages für zwölf Jahre ging, untersagte das Landgericht Aachen⁶⁶ ein derartiges Ansinnen. „Denn die Aufforderung dient allein der Schaffung der Voraussetzung für eine Kündigung des Vertrages nach § 5 Abs. 3 ABB.“

Die BaFin kommentierte dies 2012 wie folgt:

„Soweit ein geringerer als der Regelsparbeitrag (bzw. gar keine Zahlung) geleistet wird, nahmen Bausparkassen in der Vergangenheit dieses Sparverhalten regelmäßig hin. Allerdings unterliegt auch die geringere Besparung insofern der Zustimmung der Bausparkassen, als dass diese nach den maßgeblichen ABB regelmäßig berechtigt sind, die Differenz zum Regelsparbeitrag einzufordern. Gleicht der Bausparer diese Differenz in der Folge nicht

⁶⁶ LG Aachen, Urteil v. 18.08.2017, Az. 10 O 158/17.

aus, kann der Bausparvertrag gemäß den vertraglichen Regelungen durch die Bausparkasse gekündigt werden. Von dieser Kündigungsmöglichkeit haben einige Bausparkassen in der jüngsten Zeit Gebrauch gemacht. Dies kann die BaFin grundsätzlich nicht beanstanden.⁶⁷

Das kann allerdings für die Fälle nicht gelten, in denen der Bausparer und die Bausparkasse individuell einen monatlichen Sparbetrag vereinbarten⁶⁸, der nachweislich der Vertragsunterlagen unter den sonst üblichen 4 bis 5 Promille der Bausparsumme liegt. In solchen Fällen hat die Individualvereinbarung nach § 305b BGB Vorrang, so dass von Seiten der Bausparkasse nicht auf der Regelbesparung bestanden werden kann.

...❖ 6.3 KÜNDIGUNGEN

Bei langfristigen Verträgen, in welchen die Unternehmen ein Kündigungsrecht für sich sehen, versuchen sie dieses Recht durchzusetzen. Die Unternehmen führen in ihren Schreiben Begründungen an, weshalb sie eine Vertragsänderung bzw. Kündigung anstreben. Im Folgenden setzen wir uns mit den vorgebrachten Begründungen auseinander.

6.3.1 „Störung der Geschäftsgrundlage“

§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuch räumt Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht ein, wenn eine „Störung der Geschäftsgrundlage“ eintritt. Die Rechtmäßigkeit der Anwendung dieses Paragraphen bei der Kündigung von langfristigen Sparverträgen ist rechtlich umstritten (siehe 5.1.2). Finanzinstitute versuchen jedoch, Kündigungen mit diesem Paragraphen zu begründen und interpretieren dabei nicht nur das Niedrigzinsumfeld als „Störung der Geschäftsgrundlage“.

❖ **6.3.1.1 Niedrigzinsumfeld** | Die Aachener Bausparkasse AG ist bislang die einzige Bausparkasse, die langlaufende Bausparverträge, die weder voll bespart noch seit mehr als zehn Jahren zuteilungsreif sind, wegen gestörter Geschäftsgrundlage gekündigt hat. Sie sieht in dem historisch niedrigen Zinsniveau eine nicht vorher-

sehbare, ihrem Verantwortungsbereich entzogene Veränderung, welche die mit Verbrauchern geschlossenen Verträge beeinflusse und sie somit zur Kündigung bzw. Vertragsanpassung berechtige:

„Da Sie dieses Vertragsanpassungsangebot nicht angenommen haben, sehen wir uns gezwungen, Ihren Bausparvertrag nach § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB aus wichtigem Grund beziehungsweise nach § 313 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage zu kündigen“, schreibt die Aachener Bausparkasse seit Anfang 2017 vielen ihrer Kunden.

Tatsächlich sind Zinsschwankungen keineswegs unvorhersehbar, schließlich sind genau diese Zinsschwankungen der Grund, sich langfristig an einen Vertrag mit festem Zins zu binden. Der Vorteil des Bausparens lag seit jeher in der Festlegung der Zinsen über die gesamte Vertragsdauer sowohl für die Spar- als auch für die Darlehensphase. Auch starke Zinsschwankungen sind historisch gesehen nicht ungewöhnlich. Die Kapitalmarktzinsen stiegen seit den sechziger Jahren von ca. 6 Prozent bis zur Mitte der siebziger Jahre auf über 10 Prozent an. In den folgenden Jahren sank das Zinsniveau wieder deutlich in Richtung von 6 Prozent ab, um Anfang der 1980er-Jahre erneut die Marke von 10 Prozent zu übersteigen. Eine hohe Schwankungsbreite des Zinsniveaus ist für Bausparkassen somit nicht überraschend.

Das absolute Zinsniveau ist für die Geschäftsgrundlage nicht entscheidend, da es für Kreditinstitute auf die Differenz zwischen Zinserträgen und Zinsaufwendungen (Zinsmarge) ankommt. Auch ein Zinsniveau nahe null Prozent konnte angesichts der seit den neunziger Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase in Japan – dort liegen die Leitzinsen seitdem stets unter 0,5 Prozent – nicht als ausgeschlossen betrachtet werden.⁶⁹ In der Schweiz gab es zeitweise bereits in den 1970er Jahren Negativzinsen, die von der Schweizerischen Notenbank SNB eingeführt wurden.

❖ **6.3.1.2 Umstellung der Bankensoftware** | Die Privatbank Donner & Reuschel AG kündigte unter Berufung auf § 313 BGB 16 Riester-geförderte Vorsorgesparpläne, weil eine Fortführung nach Umstellung der Bankensoftware unmöglich sei. Die Vorsorgesparpläne könnten in die

⁶⁷ BaFin, 15.03.2012, „Wie hoch muss die monatliche Sparrate/der Regelsparbeitrag sein?“

⁶⁸ Unter anderem auf der Grundlage solcher individueller Vereinbarungen sah das Landgericht Stuttgart eine Klausel, die eine Kündigungsmöglichkeit nach 15 Jahren nach Vertragsabschluss vorsieht, für rechtswidrig an (LG Stuttgart, Urteil v. 16.11.2017, Az. 11 O 218/16). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, anhängig bei OLG Stuttgart, Az. 2 U 188/17.

⁶⁹ Das Statistik Portal, Leitzinsentwicklung der japanischen Zentralbank von 1975 bis 2016.

„neue IT-Landschaft“ nicht übernommen werden. Vorausgegangen war das Angebot an alle Riesterkunden des Bankhauses, ihren Vertrag auf ein Angebot der Muttergesellschaft Signal Iduna zu übertragen (siehe Kapitel 5.1.6.2). Diese 16 Kunden hatten das Angebot nicht angenommen.

Offenbar interpretierte die Privatbank hier eine Softwareumstellung als „Störung der Geschäftsgrundlage“. Ob die Umstellung eines „Bankbasissystems“, sprich: einer Software zur Systemsteuerung, Datenverwaltung und Buchhaltung, als solche angesehen werden kann, ist fraglich. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat Anfang November 2017 dagegen Klage eingereicht.

Mit der außerordentlichen Kündigung der Vorsorgesparpläne durch die Donner & Reuschel AG drohte den betroffenen Verbrauchern laut dem Kündigungsschreiben der Privatbank vom April 2017 der Verlust der staatlichen Zulagen. Fänden Verbraucher nicht innerhalb der vorgegebenen Kündigungsfrist von zwei Monaten einen neuen Anbieter für ihr Riester-Sparprodukt und leiteten dessen Vertragsdaten an die Donner & Reuschel AG weiter, werde die Bank „eventuell erhaltene Zulagen an die ZfA (Zentrale für Altersvermögen) zurücküberweisen“. Diese staatlichen Zulagen machten in einem dem Marktwächter vorliegenden Fall über zwei Drittel des Guthabens aus.

6.3.2 „Steuerung des Bausparkkollektivs“

Einige Bausparkassen führen zur Begründung ihrer Kündigung bauspartechnische Gründe an: Viele Bausparer verzichten auf Bauspardarlehen, weil die Effektivzinsen für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen derzeit attraktiver sind als die Zinsen, die auf Bauspardarlehen älterer Bausparverträge fällig würden. Ihrem eigenen Anspruch zufolge ist das Bauspargeschäft aber unabhängig von der Kapitalmarktentwicklung:

„Das deutsche Bausparsystem ist keine Schönwetterveranstaltung. Es hat sich auch in Krisen bewährt, weil es vom Kapitalmarkt weitgehend unabhängig ist. In einem geschlossenen Spar- und Finanzierungskreislauf schaffen die Bausparer mit ihren Sparbeiträgen die Basis für die Vergabe von Bauspardarlehen. Die Bau-

sparkassen müssen sich dafür nicht am Kapitalmarkt refinanzieren.“⁷⁰

Seit die Bausparkassen in Werbekampagnen ihre Bausparverträge als attraktive Geldanlageprodukte beworben haben, mussten sie jedoch damit rechnen, dass in Zukunft mehr Kunden den Bausparvertrag tatsächlich zum Sparen nutzen und weniger Sparer das Darlehen in Anspruch nehmen.

Die Bausparkasse Wüstenrot AG beruft sich in einem Kündigungsschreiben folgendermaßen auf den Schutz des Kollektivs:

„Unsere Aufgabe ist, dieses Bausparkollektiv zu schützen. Dazu gehört, Verträge aufzulösen, ...“

Die Aachener Bausparkasse AG formuliert es noch drastischer:

„Dieses deutliche Ungleichgewicht von Aufwand und Ertrag kann die Aachener Bausparkasse AG, deren vorrangige Aufgabe die verantwortungsvolle Verwaltung und Steuerung des Bausparkollektivs ist, nicht hinnehmen. Es bedarf vielmehr nachhaltiger Korrekturmaßnahmen mit dem Ziel, eine Beschädigung unserer Bausparkasse und die damit verbundene Benachteiligung der gesamten Bausparergemeinschaft zu verhindern.“

Auch bei der LBS Bayern taucht diese Begründung im Kündigungsschreiben auf:

„Wir sind nämlich verpflichtet, für das notwendige Gleichgewicht zwischen der Spar- und der Darlehensseite im Bausparsystem zu sorgen.“

In den Kündigungsschreiben der Bausparkassen wird die Verantwortung für das Bausparkollektiv, also die Gesamtheit der Bausparer, in den Vordergrund gestellt. Gleichzeitig agieren Bausparkassen als Unternehmen, deren Ziel es ist, Gewinne zu erwirtschaften.

Die Bausparkasse BSQ Bauspar AG (vormals Quelle Bausparkasse AG) versuchte mit dem Verweis auf „bauspartechnische Gründe“ in ihren Bausparverträgen des Tarifs Q16 die Laufzeit des Vertrags per ABB-Klausel zum Nachteil der Bausparer auf sieben Jahre zu begrenzen. Dagegen klagte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Das LG Nürnberg-Fürth teilt die Auffassung der Verbraucherschützer und erklärte die Klausel für rechts-

⁷⁰ Verband der privaten Bausparkassen e. V. „Der Verband im Profil“, 2016.

widrig. Eine Klausel, nach der die Laufzeit „aus bauparktechnischen Gründen“ einseitig begrenzt werden kann, ist nach einer Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth unwirksam (Az.: 7 O 1987/16).

Bausparkassen haben laut § 8 Abs. 4 BauSparkG im Rahmen ihres Risikomanagements laufend geeignete Verfahren und Methoden zu verwenden, anhand derer die Entwicklung des Bauspargeschäfts, insbesondere der Bauspareinlagen und der Bauspardarlehen, hinreichend genau prognostiziert werden kann. Die wirtschaftlichen Parameter festzulegen, obliegt der Bausparkasse und ist für den Bausparer somit weder nachvollziehbar noch überprüfbar. Der Bausparer muss darauf vertrauen, dass die Tarife derart aufgelegt wurden, dass das Kollektiv keinen Schaden nimmt. Zudem ist es Aufgabe der BaFin, bei der Genehmigung von Bauspartarifen unter anderem zu prüfen, ob eine nachhaltig gesicherte kollektive Liquidität sichergestellt ist (§ 4 Abs. 1 BausparkV) und ob die Tarifspanne in den ABB so festgelegt wurde, dass die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen dauerhaft gewährleistet erscheint (§ 4 Abs. 5 BausparkV) und der Tarif dauerhaft tragfähig ist.

6.3.3 „Gebot der Wirtschaftlichkeit“

Im November 2015 formulierte die Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld AöR eine Begründung, die sich später auch in den Schreiben anderer Sparkassen wiederfand: „Die Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SpkG-LSA ein Wirtschaftsunternehmen und führt ihre Geschäfte gemäß § 2 Abs. 3 SpkG-LSA nach kaufmännischen Grundsätzen. Deshalb unterliegt die Sparkasse dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Aufgrund der vorstehend dargestellten Situation an den Kapitalmärkten ist die Sparkasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gezwungen, das Produkt „Prämiensparen flexibel“ insgesamt einzustellen. Zur Erfüllung des Wirtschaftlichkeitsgebotes kann die Sparkasse auch die bestehenden Verträge nicht mehr fortsetzen.“

Die Kreissparkasse Stendal AöR und die Sparkasse Muldentale AöR begründeten ihre Kündigungen im Jahr 2017 folgendermaßen:

Die Sparkasse [...] „ist ein Wirtschaftsunternehmen und führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Deshalb unterliegen wir dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Aufgrund der Situation an den Kapitalmärkten sind wir dazu gezwungen, das Produkt „Prämiensparen

flexibel“ einzustellen. Zur Erfüllung des Wirtschaftlichkeitsgebotes können wir auch die bestehenden Verträge nicht mehr fortsetzen.“

Die VR Bank Nürnberg eG argumentiert mit ihrer Verantwortung für Kunden und Teilhaber:

„Wir haben im Sinne unserer Teilhaber und Kunden versucht, trotz deutlicher negativer Ergebniswirkung auf unsere Genossenschaftsbank, diese Sparverträge aufrecht zu erhalten. Aufgrund der oben geschilderten Rahmenbedingungen sehen wir im Sinne aller Teilhaber und Kunden leider keine andere Möglichkeit, als von unserem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.“

Die Erzgebirgssparkasse AöR begründet die Kündigung von Prämiensparverträgen in Schreiben vom September 2017 folgendermaßen:

„Infolge des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes ist eine hohe Prämierung von Spareinzahlungen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Wir kündigen Ihren Prämiensparvertrag [...] ordentlich [...]“

Wirtschaftliche Erwägungen spielen auf der anderen Seite auch für Verbraucher eine Rolle. Aus genau diesen wirtschaftlichen Erwägungen heraus wurden diese Verträge geschlossen (siehe auch Kapitel 3.2 und 4.2).

6.3.4 „Vertragszweck entfallen“

Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover AG (LBS Nord) informierte im Jahr 2009 zahlreiche Kunden über die Zuteilungsreife ihrer Bausparverträge und legte dieser Mitteilung ein Antwortformular bei. In diesem Formular befand sich hinter der Alternative „Annahme mit Verzicht auf das Darlehen“ in Klammern der Zusatz „(Einzug der Sparrate bleibt unverändert bestehen.)“ und „Wichtig: Durch die Annahme wird nicht automatisch die Auszahlung Ihres Bausparvertrages ausgelöst.“ Verbraucher, die das Antwortformular nutzten, vereinbarten damit aus Sicht der LBS die Zuteilung ihres Bausparvertrags.

Diese Vereinbarungen weichen stark von der üblichen Praxis ab. Bausparer der LBS Nord konnten 2009 die Zuteilung ihres Bausparvertrags annehmen und gleichzeitig auf das Darlehen verzichten. Das ist ungewöhnlich, weil bei Annahme der Zuteilung eines Bausparvertrags normalerweise das Darlehen ausgezahlt wird. Entscheidet sich ein Bausparer, das Darlehen erst später

in Anspruch zu nehmen, muss er üblicherweise nichts unternehmen und die Zuteilung zum späteren Zeitpunkt beantragen.

um eine solche handeln soll. Verbraucher könnten so in der Ausübung ihrer Rechte behindert worden sein.

Diese Vereinbarungen schloss die LBS Nord AG mit verschiedenen Bausparern ab. Angesichts der vorbenannten Hinweise der Bausparkasse und der gelebten Geschäftspraxis, dass trotz des Darlehensverzichts die Spareinlage sieben Jahre weiter eingezogen wurde, bestand nach Ansicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands in diesen Fällen kein Kündigungsrecht, der Vertrag wurde modifiziert und war fortzusetzen.

Nach Intervention des Verbraucherzentrale Bundesverbands teilte die LBS Nord mit, dass sie zukünftig keine Kündigungen aus § 488 Abs. 3 BGB wegen eines vorangegangenen Darlehensverzichts mehr aussprechen werde. Ebenso würde das in der Vergangenheit eingesetzte Formular zur Zuteilungsannahme so nicht mehr verwendet.

6.3.5 „Beendigung“ statt „Kündigung“

Die Sparkasse Meißen AöR teilte „Prämienspar flexibel“ Kunden mit, dass sie das Vertragsverhältnis „ordentlich beende“, das Wort „Kündigung“ kam in diesen Schreiben nicht vor. Durch die Vermeidung des Wortes „Kündigung“ erschwerte sie dem Verbraucher die Klärung der Rechtsfolgen des gewählten Rechtsinstruments. „Vertragsbeendigung“ kann für den rechtlichen Laien nach einem einfachen, unvermeidbaren Akt klingen. Das Ende eines Vertrags scheint vorgegeben.

Die Sparkasse beabsichtigt mit diesen Beendigungsschreiben die Kündigung der „Prämienspar flexibel“ Verträge, die an anderer Stelle in dieser Untersuchung (vergleiche Kapitel 4.2) bereits beschrieben wurden. Die Verbraucher gingen jeweils von einer längeren Laufzeit aus. Vertraglich vereinbart war, dass „nach dem 15. Sparjahr“ eine Prämie von 50 Prozent auf die jährliche Sparleistung gezahlt wird. Einige Verbraucher erhielten einen sogenannten Finanzstatus zu sämtlichen Konten, die sie bei der Sparkasse unterhielten. Für den „Prämienspar flexibel“ Vertrag war dort als „Fälligkeitsdatum“ ein konkretes Datum jeweils 30 Jahre nach dem Vertragsabschlussdatum vermerkt.

Die Sparkasse Meißen AöR sprach die Kündigung der Verträge nicht offen aus. Somit ist unklar, dass es sich

7. FAZIT

Für viele Finanzunternehmen sind Kunden, die langfristige und aus heutiger Sicht gutverzinsten Sparverträge und Bausparverträge besitzen, derzeit eine Last. Sie versuchen deshalb unter Verweis auf das andauernde Niedrigzinsumfeld, diese Verträge loszuwerden. Unsere Untersuchung legt ausführlich die Vorgehensweisen dar, die Finanzinstitute dazu gegenüber ihren Kunden einsetzen. So versuchen einige Finanzinstitute Kunden zu einer Vertragsänderung zu überreden. Wenn es den Unternehmen nicht gelingt, mit ihren Kunden eine aus ihrer Sicht günstigere Vereinbarung zu treffen, prüfen sie die rechtlichen Möglichkeiten, den Vertrag (vorzeitig) zu beenden und wenden diese an.

Das Verhalten dieser Finanzinstitute geht einseitig zu Lasten der betroffenen Verbraucher. Für Verbraucher bedeuten die langfristigen Sparverträge häufig Sicherheitspolster. Sie sparen für unvorhergesehene Ausgaben in der Zukunft oder für die Altersvorsorge. Auch Verbraucher sind bestrebt, wirtschaftlich zu handeln, und ließen sich unter Verzicht auf kurzfristig mögliche höhere Renditen auf diese langfristigen Sparverträge ein. Sie verließen sich dabei auf die Aussagen der Unternehmen bei Vertragsabschluss, welche ihnen Prämien in der Zukunft oder Zinssicherheit und lange Laufzeiten versprochen. Sie gingen auch von der Maxime aus: „pacta sunt servanda“, Verträge sind einzuhalten.

Die Untersuchung legt dar, dass sich zahlreiche Finanzinstitute ihrerseits nicht mehr an diese Maxime gebunden sehen wollen. Ob ihr Vorgehen rechtlich durchsetzbar ist, werden im Einzelnen die Gerichte entscheiden.

8. LITERATURVERZEICHNIS

Annuss, C., & Rupprecht, M. (01 2016). Anlageverhalten privater Haushalt in Deutschland: Die Rolle der realen Renditen. Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung DIW Berlin, S. 96-109.

BGH. (25. Juli 2017). Pressemitteilung „Verhandlungstermin am 25. Juli 2017 aufgehoben – in Sachen XI ZR 537/16 und XI ZR 540/16 (Kündigung durch Bausparkasse)“. Von www.bundesgerichtshof.de: <http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Termine/DE/Termine/XIZR537.html?nn=6128288> [12.09.2017] abgerufen.

BILD. (28. Januar 2017). Zu hohe Zinsen: Banken kündigen Spar-Verträge! S. 1.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. (15. März 2012). Wie hoch muss die monatliche Sparrate/der Regelsparbeitrag sein? Von www.bafin.de: https://www.bafin.de/SharedDocs/FAQs/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Bausparen/05_regelsparbeitrag.html [09.08.2017] abgerufen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. (2016). Jahresbericht.

Das Statistik Portal. (15. 12 2016). Leitzinsentwicklung der japanischen Zentralbank von 1975 bis 2016. Von www.statista.com: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/420102/umfrage/leitzins-der-zentralbank-von-japan/> [13.09.2017] abgerufen.

Deutsche Bundesbank. (2003 bis 2017). Effektivzinssätze Banke DE, Neugeschäft, Einlagen privater Haushalte.

Deutsche Bundesbank. (2015). Das Spar- und Anlageverhalten privater Haushalte in Deutschland vor dem Hintergrund des Niedrigzinsumfelds. In Monatsbericht Oktober (S. 13-32).

Deutsche Bundesbank. (30. August 2017). Ergebnisse der Niedrigzinsumfrage 2017. Gemeinsame Pressenotiz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank. Von www.bundesbank.de: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/BBK/2017/2017_08_30_pressegesprach.html [27.02.2018] abgerufen.

Deutsche Bundesbank. (08/2017). Statistischer Teil. Monatsbericht.

Deutscher Bundestag. (2016). Petition Pet4-18-07-401-023927. Berlin.

Deutscher Bundestag Drs. 16/7610. (2007). Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen „Anlegerschutz für Bausparkassenkundinnen und Bausparkassenkunden“.

Deutsches Institut für Altersvorsorge. (28. 02 2014). Sicher ist sicher: Geldanlage der Deutschen. Von <https://www.dia-vorsorge.de>: <https://www.dia-vorsorge.de/sparverhalten/sicher-ist-sicher-geldanlage-der-deutschen/> [09.08.2017] abgerufen.

Dombret, A., Gündüz, Y., & Rocholl, J. (01. 02 2017). Niedriges Zinsniveau setzt deutsche Banken unter Druck. Diskussionspapier. Von <https://www.bundesbank.de>: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Themen/2017/2017_02_01_diskussionspapier_banken_ertragssituation.html [27.02.2018] abgerufen.

DZ Bank AG. (2017). Weiter wachsende Zinseinbußen privater Haushalte in Deutschland. Frankfurt am Main: DZ Bank AG.

Fisher, I. (1911). The Purchasing Power of Money. New York: Macmillan.

Fisher, I. (1930). The Theory of Interest. New York: Macmillan.

Focus Online. (01. Januar 2017). Sparer aufgepasst: Bausparkassen wollen gut verzinsten Alt-Verträge weiter kündigen. Von <http://www.focus.de>: http://www.focus.de/immobilien/finanzieren/sparer-aufgepasst-bausparkassen-wollen-gut-verzinsten-alt-vertraegen-weiter-kuendigen_id_6431560.html [20.09.2017] abgerufen.

Fonds professionell online. (15. Juni 2017). Lebensversicherer: Sind Prämienhöhungen wegen Magerzinsen zulässig? Von <http://www.fondsprofessionell.de>: <http://www.fondsprofessionell.de/drucken/versicherungen/news/headline/lebensversicherer-sind-praemienerhoehungen-wegen-magerzinsen-zulaessig-134569/> [27.02.2018] abgerufen.

Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung. (20. Mai 2017). EZB-Politik kostet deutsche Sparer 436 Milliarden Euro. Von www.faz.net: <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/sparen-und-geld-anlegen/nachrichten/ezb-geldpolitik-kostet-deutsche-sparer-436-milliarden-euro-15025467.html> [27.02.2018] abgerufen.

Frankfurter Allgemeine Zeitung. (2. Februar 2017). Deutsche Banken leiden besonders.

Frankfurter Allgemeine Zeitung. (22. November 2014). Wann sich Bausparer gegen die Kündigung wehren können. Von <http://www.faz.net>: <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/niedrigzinsen-kuendigungswelle-bei-bausparvertraegen-13278989.html> [08.08.2017] abgerufen.

Frankfurter Allgemeine Zeitung. (01. 09 2017). Rückschlag für Bausparkassen.

Gesell, S. (1916). Die Natürliche Wirtschaftsordnung. Les Hautes Geneveys.

Haering, N. (21. Mai 2017). Von wegen deutsche Sparer leiden unter EZB-Politik. Von <http://norberthaering.de>: <http://norberthaering.de/de/27-german/news/834-sparer> [07.08.2017] abgerufen.

Handelsblatt. (05.02.2016). Scala-Streit ist endlich vorbei.

Ilgmann, C., & Menner, M. (Januar 2011). Negative Nominal Interest Rates: History and Current Proposals. CAWM Discussion Paper No. 43. Von www.wiwi.uni-muenster.de: https://www.wiwi.uni-muenster.de/cawm/sites/cawm/files/cawm/download/Diskussionspapiere/cawm_dp43.pdf [13.09.2017] abgerufen.

Keynes, J. M. (1976). Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes (1935). Berlin.

Klinger, D. H., & Tiffe, D. A. (03/2017). Die Rechtmäßigkeit der Kündigung von Bausparverträgen durch Bausparkassen. Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, S. 99-106.

Kotte, M. (05/2017). Die jüngsten BGH-Entscheidungen zur Kündigung von Bausparverträgen – Ist die Rechtsposition der Bausparkassen damit endgültig gestärkt? Betriebsberater Heft 19, S. 1027-1031.

OLG Celle. (14. September 2016). Pressemitteilung „OLG Celle bestätigt seine Rechtsprechung zur Kündigung von Bausparverträgen“. Von www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de: <http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/olg-celle-bestaetigt-seine-rechtsprechung-zur-kuendigung-von-bausparvertraegen--146895.html> [27.02.2018] abgerufen.

Roach, S. (18. Februar 2016). Opinion: Negative Interest Rates Set Stage for Next Crisis. Von www.marketwatch.com: <http://www.marketwatch.com/story/negative-interest-rates-set-stage-for-next-crisis-stephen-roach-says-2016-02-18> [13.09.2017] abgerufen.

Sinn, W., & Schmudt, W. (2016). Deutschlands Banken 2016: Die Stunde der Entscheider. Von www.bain.de: http://www.bain.de/Images/Bain-Studie_Deutschlands_Banken_2016_DS_final.pdf [27.02.2018] abgerufen.

Spiegel Online. (07. Juni 2017). Mehr Volksbanken verlangen Negativzinsen. Von www.spiegel.de: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/mehr-volksbanken-verlangen-negativzinsen-von-privatkunden-a-1150960.html> [27.02.2018] abgerufen.

Stiftung Warentest. (17. Mai 16). Debeka Bausparkasse: Vorsicht Lockangebot! Von <https://www.test.de>: <https://www.test.de/Debeka-Bausparkasse-Vorsicht-Lockangebot-5016097-0/> [09.08.2017] abgerufen.

Stiftung Warentest. (21. Oktober 2008). Riester-Banksparpläne: Eine faire Altersvorsorge. Von www.test.de: <https://www.test.de/Riester-Banksparplaene-Eine-faire-Altersvorsorge-1723579-0/> [09.08.2017] abgerufen.

Stiftung Warentest. (09. August 2016). Bausparen: Die neuen Tricks der Bausparkassen. Von <https://www.test.de>: <https://www.test.de/Bausparen-Die-neuen-Tricks-der-Bausparkassen-5045646-0/> [09.08.2017] abgerufen.

Stiftung Warentest. (16. Februar 2016). Gutverzinsten Altverträge: Fieser Trick der Deutsche Bank Bausparkasse. Von <https://www.test.de>: <https://www.test.de/Gutverzinsten-Altvertraege-Fieser-Trick-der-Deutsche-Bank-Bausparkasse-4977568-0/> [09.08.2017] abgerufen.

Stiftung Warentest. (kein Datum). Bausparen: Zu hohe Zinsen – Aachener kündigt lukrative Altverträge. Von <https://www.test.de>: <https://www.test.de/Bausparen-Zu-hohe-Zinsen-Aachener-kuendigt-lukrative-Altvertraege-5151031-0/> [23.10.2017] abgerufen.

Stiftung Warentest, Finanztest. (12/2016). Günstige Immobilienkredite, 90-Prozent Finanzierung, 10 Jahre Zins fest. S. 92.

Stiftung Warentest, Finanztest. (10. Januar 2017). Riester-Banksparpläne: Wegen Niedrigzins eingestellt. Von www.test.de: <https://www.test.de/Riester-Banksparplaene-Wegen-Niedrigzins-eingestellt-5125412-0/> [07.08.2017] abgerufen

Stuttgarter Zeitung. (12. Juni 2017). „Niedrige Zinsen lösen keine Probleme“ Interview mit Roman Glaser, Präsident des Genossenschaftsverband Baden-Württemberg.

Süddeutsche Zeitung. (22. Februar 2017). Verträge muss man nicht mehr halten.

Südwestpresse. (19.11.2015). Sparkasse setzt Zeichen: Eröffnung zweier Neubauten.

Verband der privaten Bausparkassen e. V. (2016). Der Verband im Profil.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. (2015). Erhalten Verbraucher bedarfsgerechte Anlageprodukte? Eine Sonderuntersuchung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg im Rahmen des Projekts Marktwächter Finanzen. Stuttgart.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. (11. Mai 2016). Pressemitteilung. Irreführende Mitteilung zu Bausparvertrag. Von <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de>: <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/irrefuehrende-mitteilung-zu-bausparvertrag> [09.08.2017] abgerufen.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. (2017). Die Rausschmeißer – Kündigungswelle bei Bausparverträgen. Von www.vz-bawue.de: https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/sites/default/files/2017-10/20171005_K%C3%BCndigungswelle_bei_Bausparvertr%C3%A4gen.pdf [14.03.2018] abgerufen.

Welt. (17. Juli 2015). Wenn Kunden den Bausparkassen zu teuer werden. Von [www.welt.de](https://www.welt.de/finanzen/immobilien/article144132559/Wenn-Kunden-den-Bausparkassen-zu-teuer-werden.html): <https://www.welt.de/finanzen/immobilien/article144132559/Wenn-Kunden-den-Bausparkassen-zu-teuer-werden.html> [09.08.2017] abgerufen.

Wolgast, M. (01 2016). Das gegenwärtige Niedrigzinsumfeld aus Sicht der Sparkassen. Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, DIW Berlin, S. 11-19.

ZDF-WISO. (23. Januar 2017). Beitrag zu VR-Bank Nürnberg. Von www.zdf.de: <https://www.zdf.de/verbraucher/wiso/kuendigung-von-gut-verzinsten-sparvertraegen-100.html> [07.08.2017] abgerufen.

ZDF-WISO. (20. Februar 2017). Beitrag zum Bausparkassenurteil des BGH. Von www.zdf.de: <https://www.zdf.de/verbraucher/wiso/wiso-vom-20-februar-2017-100.html> [07.08.2017] abgerufen.

9. ANHANG

9.1 ZEITUNGSBERICHTE ÜBER GEKÜNDIGTE SPARVERTRÄGE REGIONALER KREDITINSTITUTE

Sparkasse Anhalt-Bitterfeld AöR

„Auch hier war die Sparkasse Anhalt-Bitterfeld Vorreiter, die bereits Anfang 2016 rund **2.000 Kunden** ihre Prämien-spar-Verträge kündigte.“

Mitteldeutsche Zeitung (31.03.2017). Zahlen fürs Abheben – Auch Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld bricht ein Tabu.

Erzgebirgssparkasse AöR

„Die Sparkasse selbst will keine Zahlen nennen.“

Freie Presse (15.09.2017). Prämiensparen: Sparkasse bleibt hart.

Harzsparkasse AöR

„Die Harzsparkasse bestätigte auf Nachfrage, dass **361** von insgesamt **5745** Verträgen zum Jahresende gekündigt worden seien.“

Volksstimme (18.10.2017). Auch Harzsparkasse kündigt Prämiensparern.

Sparkasse Leipzig AöR

„Um die hohen Prämien für sogenannte Prämien-sparverträge nicht mehr zahlen zu müssen, werden jetzt **tausende** unbefristete Verträge gekündigt.“

Leipziger Volkszeitung (21.02.2017). Prämiensparen [sic!]: Sparkasse Leipzig kappt unbefristete Verträge.

Sparkasse Stendal AöR

„Das Urteil ist in diesem Fall wohl für weitere **2200** Betroffene von Bedeutung, denen die Sparkasse Stendal im Dezember 2016 „S-Prämiensparen flexibel“-Verträge mit hoher Laufzeit und einem hohen Zinssatz von 3,5 Prozent gekündigt hat, weil diese ein „Minusgeschäft“ seien, wie ein Sprecher der Sparkasse verkündete (AZ berichtete).“

AZ (23.10.2017). Die Sparkasse sollte das Sparen fördern.

Sparkasse Ulm AöR

„Das Kreditinstitut der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises hat beim Ausstieg alternative Sparverträge angeboten, die **14.000** von zunächst **22.000** Scala-Sparern auf Drängen ihrer Berater angenommen haben. Die Verträge laufen nur bis 2020.“

Südwestpresse (24.09.2015). Scala-Urteil: Debakel für Sparkasse Ulm.

Sparkasse Zwickau AöR

„Betroffen sind gut **1000** Kunden, deren Verträge zum 31. Oktober gekündigt wurden. Insgesamt besaßen **5000** Kunden derartige Verträge. **4000** haben sich laut dem Institut aber für andere Produkte entschieden und die Verträge selbst aufgelöst.“

Freie Presse (12.10.2017). Streit um alte Sparkassen-Sparverträge nimmt kein Ende.

Volksbank Nürnberg eG

„Nun habe sich die Bank entschlossen, diese zu kündigen. Betroffen seien weniger als **ein Prozent der 50.000 Kunden**, also **einige hundert**.“

Focus Money (16.12.2016). Verbraucherschützer laufen Sturm: Volksbank kündigt 4-Prozent.

Privatbank Donner & Reuschel AG

„Nach Capital-Recherchen (Ausgabe 11/2017) hat die Hamburger Privatbank Donner & Reuschel, eine Tochter des Versicherungskonzerns Signal Iduna, in den vergangenen Monaten gut **130** Kunden mit einem Riester-Sparplan nahegelegt, in eine andere Riester-Versicherung des Iduna-Konzerns zu wechseln.“

Capital (19.10.2017). Privatbank kündigt Riester-Verträge.

... 9.2 ZEITUNGSBERICHTE ÜBER GEKÜNDIGTE BAUSPARVERTRÄGE

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

„2015 hatte die Schwäbisch Hall etwa **50.000** Kunden gekündigt.“

Focus Online (28.08.2016). Schwäbisch-Hall-Chef verteidigt Kündigung von Bausparverträgen.

LBS Bayern

„Die Bausparkasse LBS Bayern hat **26.000** Bausparverträge aus alten Zeiten gekündigt, um sich damit von ihren früheren Zinsversprechen zu befreien.“

Wirtschaftswoche (17.11.2014). LBS Bayern kündigt 26.000 Bausparverträge.

LBS Bayern und LBS West

„Die LBS Bayern teilte in dieser Woche mit, sie kündige **26000** Altverträge, deren Guthaben zum Teil noch mit 3,5 Prozent verzinst werden. Die LBS West folgte mit der Kündigung von **12000** ähnlichen Altverträgen.“

Frankfurter Allgemeine Zeitung (22.11.2014). Wann sich Bausparer gegen die Kündigung wehren können.

LBS Ost und andere

„Die Landesbausparkasse (LBS) Ost – deren Geschäftsgebiet Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin Ost umfasst – kündigte seit vergangenem Jahr rund **1800** Verträge, wie ein Sprecher mitteilte.“

„Zum Vergleich: Die LBS Bayern mit knapp doppelt so vielen Verträgen im Bestand schickte laut einer Umfrage der „Welt“ entsprechende Schreiben bereits an **26 000** Kunden, die LBS West an **11 500**. Bei der LBS Nord mit geringfügig mehr Bestandsverträgen als bei der LBS Ost waren es rund **6700** Kündigungen. Auch die Privaten mischen mit: Allein Wüstenrot (3,5 Millionen Verträge im Bestand) kündigte **30 000** Kunden.“

Märkische Onlinezeitung (27.01.2015). LBS Ost kündigte bisher 1800 Verträge.

Bausparkasse Wüstenrot AG

„Allein Wüstenrot (3,5 Millionen Verträge im Bestand) kündigte **30 000** Kunden.“

Märkische Onlinezeitung (27.01.2015). LBS Ost kündigte bisher 1800 Verträge.

IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Projekt Marktwächter Finanzen
Paulinenstr. 47
70178 Stuttgart
Tel: (0711) 66 91 10
Fax: (0711) 66 91 50
E-Mail:
Finanzmarktwaechter@verbraucherzentrale-bawue.de

Für den Inhalt verantwortlich: Cornelia Tausch,
Vorstand Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Autoren: Beate Weiser, Hülya Özen-Sattler,
Philipp von Bremen

Mitarbeit: Benjamin Wick

Redaktion: Eva Rincke

Titelillustration: shutterstock/hvostik

Gestaltung: Birgit Hirschmann

Stand: April 2018

© Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

verbraucherzentrale